



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Anerkennung und Berufszugang für Ingenieurinnen und Ingenieure mit ausländischen Qualifikationen in Deutschland

Informationsbroschüre für Zugewanderte und Beratungsstellen



Anerkennung und Berufszugang für Ingenieurinnen und Ingenieure mit ausländischen Qualifikationen in Deutschland

Informationsbroschüre für Zugewanderte und Beratungsstellen

Inhalt

1	Ingenieurinnen und Ingenieure in Deutschland	8
	Ingenieurstudium in Deutschland	8
	Fachrichtungen der Ingenieurausbildung	10
2	Beratung zur Anerkennung	14
3	Antragstellung	24
4	Anerkennungsverfahren	48
	Arbeitsmarktzugang ohne berufliche Anerkennung	49
	Verfahren der beruflichen Anerkennung für Angehörige der EU, des EWR, der Schweiz	50
	Verfahren der beruflichen Anerkennung für Drittstaatenangehörige	52

5	Anpassungsqualifizierungen	54
	Spezifische Qualifizierungsangebote für zugewanderte Ingenieurinnen und Ingenieure	55
	Fachsprachliche Qualifizierungen	57
	Angebote zur beruflichen Weiterbildung	58
	Ergänzende oder vollständige Studien an Universitäten	58
6	Kompetenzfeststellung	62
	Potenzial-Assessment für zugewanderte Ingenieurinnen	64
7	Einstieg in den deutschen Arbeitsmarkt	66
	Selbstständig oder freiberuflich arbeiten	69
	Existenzgründungsunterstützung	70
8	Glossar	72

Sonderfall Schweiz

Für die Schweiz gelten aufgrund des am 1. Juni 2002 in Kraft getretenen bilateralen Freizügigkeitsabkommens mit der Europäischen Gemeinschaft zunächst die „alten“ Richtlinien zur Anerkennung von Berufsqualifikationen fort. Der gemäß Artikel 18 dieses Abkommens für die Übernahme der RL 2005/36/EG erforderliche Beschluss wurde bislang nicht getroffen. Da demnächst damit gerechnet wird, sind in dieser Informationsbroschüre die Anerkennungsregelungen für Angehörige der Schweiz so beschrieben, als gelte die RL 2005/36/EG bereits für sie.

Vorbemerkung:

Jüngere Studien wie „Brain Waste“, die im Rahmen des Netzwerks „Integration durch Qualifizierung“ entstand, oder Untersuchungen der Universität Oldenburg zeigen, dass zwei Drittel der zugewanderten Fachkräfte, Akademikerinnen und Akademiker keine Anerkennung ihrer Qualifikation in Deutschland erreichen konnten, ebenfalls zwei Drittel der Befragten sind arbeitssuchend. Nur 16 Prozent dieser qualifizierten Migrantinnen und Migranten arbeiteten zum Zeitpunkt der Befragung der Studie „Brain Waste“ in ihrem erlernten Beruf. Laut einer Studie der OECD sinken die Aussichten der beruflichen Integration in Deutschland mit steigender Qualifikation.

Dieses Wissen erfordert unser Handeln. Die Bundesregierung hat mit dem Eckpunkte-papier vom 9.12.2009 zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Berufsabschlüssen den ersten Schritt gemacht. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung bereitet nun einen Gesetzesentwurf für die Berufe, deren Regulierung in Zuständigkeit des Bundes fällt (z. B. Ärztin/Arzt), vor. Die gesetzlichen Regelungen zur Anerkennung von Ingenieurinnen und Ingenieuren sind dagegen in Zuständigkeit der Bundesländer. Einige Bundesländer bereiten hier schon Gesetzesveränderungen (in Anlehnung an die Bundesgesetzgebung) vor.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat sich auf der untergesetzlichen Ebene im Auftrag des Bundesministeriums des Inneren und als Selbstverpflichtung aus dem Nationalen Integrationsplan im Rahmen des bundesweiten Integrationsprogramms im Handlungsfeld „Berufliche Integration“ mit der Thematik befasst. Gemeinsam mit den zuständigen Stellen und betroffenen Zugewanderten wurden Materialien zur Verbesserung der Anerkennungspraxis entwickelt. Die Anerkennung und Wertschätzung der mitgebrachten Kompetenzen durch die Aufnahmegesellschaft spielen dabei ebenso eine Rolle wie die Verbesserung der Informationslage.

Die vorliegende Informationsbroschüre soll Informationen, Erläuterungen und Hilfestellungen geben, damit mitgebrachte Qualifikationen adäquat in Deutschland eingesetzt werden können. Sie bietet Informationen zur Ausbildung in Deutschland, zu den Behörden und Institutionen (die voraussichtlich auch nach Inkrafttreten des Gesetzes für das Anerkennungsverfahren zuständig sein werden), zum derzeitigen Verfahren, zu den Anpassungs- und Nachqualifizierungsmöglichkeiten sowie den Beschäftigungsmöglichkeiten mit ausländischen Ingenieursqualifikationen.

Das Bundesamt wird zum gegebenen Zeitpunkt über die Veränderungen durch das Bundesgesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen bzw. den Bestrebungen der verschiedenen Bundesländer auf der Internetseite www.bamf.de informieren.

Ingenieurinnen und Ingenieure in Deutschland

1



Ingenieurinnen und Ingenieure sind gefragte Fachkräfte in Deutschland. Obwohl ihre Anzahl in den letzten Jahren stetig gewachsen ist, werden sie in vielen Bereichen von Unternehmen gesucht. Besonders in der Metallerzeugung und -bearbeitung, im Maschinenbau, im Werkzeugmaschinenbau, im Fahrzeugbau und in Elektrobereichen werden Ingenieurinnen/Ingenieure gesucht. Vor allem kleinere Unternehmen haben Schwierigkeiten, Personal zu finden. Diese Informationsbroschüre soll zugewanderte Ingenieurinnen/Ingenieure über die Anerkennungs- oder Bewertungsmöglichkeiten der ausländischen Qualifikationen informieren und bei der adäquaten Arbeitsmarktintegration unterstützen.

Ingenieurstudium in Deutschland

Die Ingenieurausbildung ist in Deutschland durch Landesgesetze und -verordnungen geregelt. In jedem der 16 Bundesländer gibt es ein Wissenschaftsministerium, das für die Hochschulen und die Studiengänge verantwortlich ist. Ein Ingenieurstudium kann in Deutschland an Technischen Hochschulen, an Universitäten, an Fachhochschulen oder an Berufsakademien, die auch als duale Hochschulen bezeichnet werden, erfolgen (siehe Abbildung, Seite 9). Bundesweit fand bis 2010 die Umstellung der Diplomstudiengänge auf Bachelor- und Masterstudiengänge statt. Bachelor oder Master „of Science“ oder „of Engineering“ sind seither die neuen Titel. Bachelor-Abschlüsse dauern zwischen vier und sechs Semestern und sind gleichrangig, egal an welcher Hochschule sie erworben wurden, denn inzwischen wird überall auf die praktische Ausrichtung viel Wert gelegt. Wer darüber hinaus spezielles und theoretisches Wissen erwerben möchte und die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, kann weitere vier Semester studieren und er-

wirbt an einer Universität oder einer Fachhochschule den Master – das schaffen durchschnittlich ein Drittel der Bachelor-Absolventinnen und Absolventen. Mit einem Master können Ingenieurinnen und Ingenieure anschließend wissenschaftlich an der Universität arbeiten oder auf einer höheren Position in einem Unternehmen einsteigen.

Studienwege in den Ingenieurwissenschaften

(Quelle: Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie e. V., unter www.think-ing.de/think-ing/das-ingenieurstudium/studienarten)

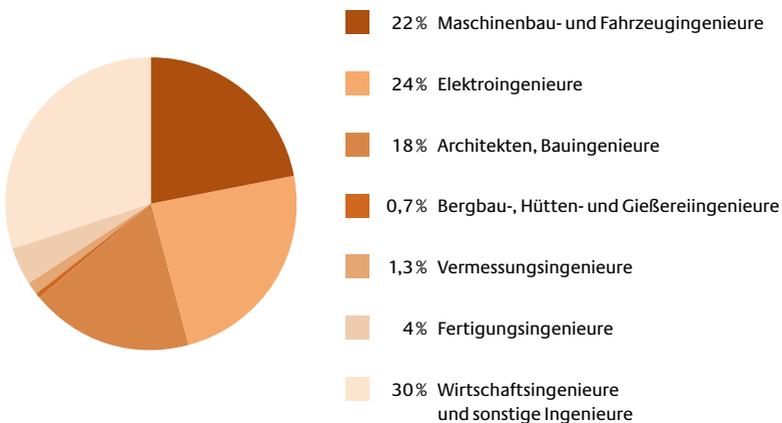
Universität Bachelor-/ Masterstudium	Universität auslaufendes Diplomstudium	FH Bachelor-/ Masterstudium	BA Bachelorstudium
Promotion Dr. Ing.	Promotion Dr. Ing.		
10 Masterarbeit M. Eng./M. Sc.	10 Diplomarbeit Dipl.-Ing.	10 Masterarbeit M. Eng./M. Sc.	Masterstudium an der Uni/FH möglich
8 Masterstudium ▪ Spezialisierung und Vertiefung ▪ Anwendung ▪ Praxis	8 Hauptstudium ▪ Spezialisierung und Vertiefung	8 Masterstudium ▪ Spezialisierung und Vertiefung ▪ Anwendung ▪ Praxis	
6 Bachelorarbeit B. Eng./B. Sc.	6 ▪ Fachwissen ▪ Grundlagen	6 Bachelorarbeit B. Eng./B. Sc.	6 Bachelorarbeit B. Eng./B. Sc.
4 Bachelorstudium ▪ allgemeine natur- und ingenieur- wissenschaftl. Grundlagen und Fähigkeiten	4 Vordiplom	4 Bachelorstudium ▪ allgemeine natur- und ingenieur- wissenschaftl. Grundlagen und Fähigkeiten	4 Bachelorstudium ▪ allgemeine natur- und ingenieur- wissenschaftl. Grundlagen und Fähigkeiten
2 ▪ Fachwissen ▪ Anwendung	2 Grundstudium ▪ allgemeine natur- und ingenieur- wissenschaftl. Grundlagen und Fähigkeiten	2 ▪ Fachwissen ▪ Anwendung ▪ Praxis	2 ▪ je Semester im Wechsel Theorie an der BA und Praxis im Unter- nehmen
evtl. Vorpraktikum	evtl. Vorpraktikum	Vorpraktikum	evtl. Vorpraktikum

Fachrichtungen der Ingenieurausbildung

Im Herbst 2009 gab es nach Angaben der Hochschulrektorenkonferenz an deutschen Universitäten, Fachhochschulen und Berufsakademien insgesamt über 2.500 ingenieurwissenschaftliche Studiengänge. Die Bundesagentur für Arbeit nennt in ihrer Datenbank BERUFENET 130 Studienberufe für Ingenieurinnen und Ingenieure. Die Ingenieurberufe werden in Fachrichtungen unterteilt (siehe Abbildung unten) – unterschieden wird zwischen Ingenieurinnen und Ingenieuren für Maschinenbau, Elektrotechnik, Informatik, Verfahrenstechnik sowie Wirtschafts- und Bauingenieurinnen/-ingenieuren. Für jeden dieser Fachbereiche gibt es eine Vielzahl von Spezialisierungen, die an unterschiedlichen Hochschulen angeboten werden (siehe Abbildung unten). So stehen in Deutschland einerseits Ingenieurinnen und Ingenieure mit breit angelegtem Wissen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung, beispielsweise in allgemeiner Elektrotechnik oder Fertigungs- und Konstruktionstechnik für den Maschinenbau. Andererseits gibt es Ingenieurinnen und Ingenieure, die bereits sehr spezialisiert die Hochschulen verlassen, wie z. B. eine Ingenieurin oder ein Ingenieur für carbonfaserverstärkte Kunststoffe.

Fachrichtungen der deutschen Ingenieurwissenschaften mit Anteilen der dort tätigen Ingenieurinnen und Ingenieure

Branchenspektrum der Ingenieure
(Quelle: IAB, VDI)



Als Ingenieurin/Ingenieur in Deutschland arbeiten

Die berufliche Tätigkeit erfolgt in Deutschland entweder in einem Angestelltenverhältnis bei Unternehmen oder als freiberufliche bzw. selbstständige Ingenieurin oder Ingenieur. Außerdem gibt es auch Beschäftigungsmöglichkeiten im öffentlichen Dienst, beispielsweise als Ingenieurin/Ingenieur im Hochbau, Verkehrswegebau, Wasserbau, Vermessungs- oder Bauamt. Ingenieurinnen und Ingenieure, die nach einem Studium mindestens drei Jahre Berufserfahrung erworben haben, können den Titel „Beratende Ingenieurin“ bzw. „Beratender Ingenieur“ erwerben. Dazu müssen sie erfolgreich an Fortbildungen teilgenommen haben, die auf eine unabhängige und eigenverantwortliche Tätigkeit vorbereiten. Den Titel können sie dann ohne eine weitere Prüfung erwerben. Sie werden somit unabhängig Planende oder Beratende, spezialisierte Gutachterinnen und Gutachter oder analysierende Expertinnen und Experten. Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure müssen bei ihrer Berufsausübung eigenverantwortlich und unabhängig sein, auch wenn sie dabei festangestellt sind (siehe Kapitel 7 „Selbstständig oder freiberuflich arbeiten“, Seite 69f). Diese Berufsbezeichnung ist ein Qualitätssiegel, dessen Führung in allen 16 Bundesländern geschützt ist.

In jedem Bundesland gibt es Listen „Beratender Ingenieure“, die jeweils von den Ingenieurkammern geführt werden. Diese Kammern haben in Deutschland die Interessenvertretung und gleichzeitig die Berufsaufsicht für alle Ingenieurinnen und Ingenieure – sie ersetzen als unternehmerische Organisation eine staatliche Verwaltung. Qualitätskontrollen und Berufsordnungen fallen in ihren Zuständigkeitsbereich. Darüber hinaus fördern Kammern beispielsweise auch die berufliche Aus- und Fortbildung, kümmern sich um Rechtsangelegenheiten, um Honorarsätze oder um Vertragsleistungen und halten verschiedene Beratungs- und Informationsangebote für Ingenieurinnen und Ingenieure bereit – insbesondere für ihre Mitglieder. Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure müssen kostenpflichtig Mitglied der zuständigen Kammern sein, alle anderen Ingenieurinnen und Ingenieure können freiwillige Mitglieder werden, sofern sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Auch eine freiwillige Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer ist kostenpflichtig.

Weitere Informationen zu Ingenieurinnen/Ingenieuren in Deutschland

- Der Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie e. V. bietet auf dem Internetportal www.think-ing.de umfangreiche Informationen rund um den Ingenieurberuf.
- Die Internetseite www.hochschulkompass.de der Hochschulrektorenkonferenz bietet eine Suchfunktion, um Hochschulen oder Studiengänge zu finden.

- Eine Übersicht und Links zu den 16 Ministerien für Kultus und Wissenschaft ist unter www.kmk.org zu finden, in der Rubrik „Wir über uns“, Unterrubrik „Kultus- und Wissenschaftsministerien“.
- Die Bundesingenieurkammer, als Dachverband der Landesingenieurkammern hält unter www.bundesingenieurkammer.de/laenderingenieurkammern.htm Adressen und Links zu allen Ingenieurkammern bereit.
- Der Verein Deutscher Ingenieure (VDI) ist mit circa 136.000 Mitgliedern einer der größten technisch-wissenschaftlichen Vereine Europas. Er versteht sich in Deutschland als Sprecher der Ingenieurinnen und Ingenieure und als führende Institution für die Weiterbildung und den Erfahrungsaustausch technischer Fach- und Führungskräfte. Unter www.vdi.de stehen verschiedene Portale zum Ingenieurstudium, zur Karriere, zur Selbstständigkeit und anderem zur Verfügung.

Ingenieurinnen und Ingenieure mit ausländischen Qualifikationen

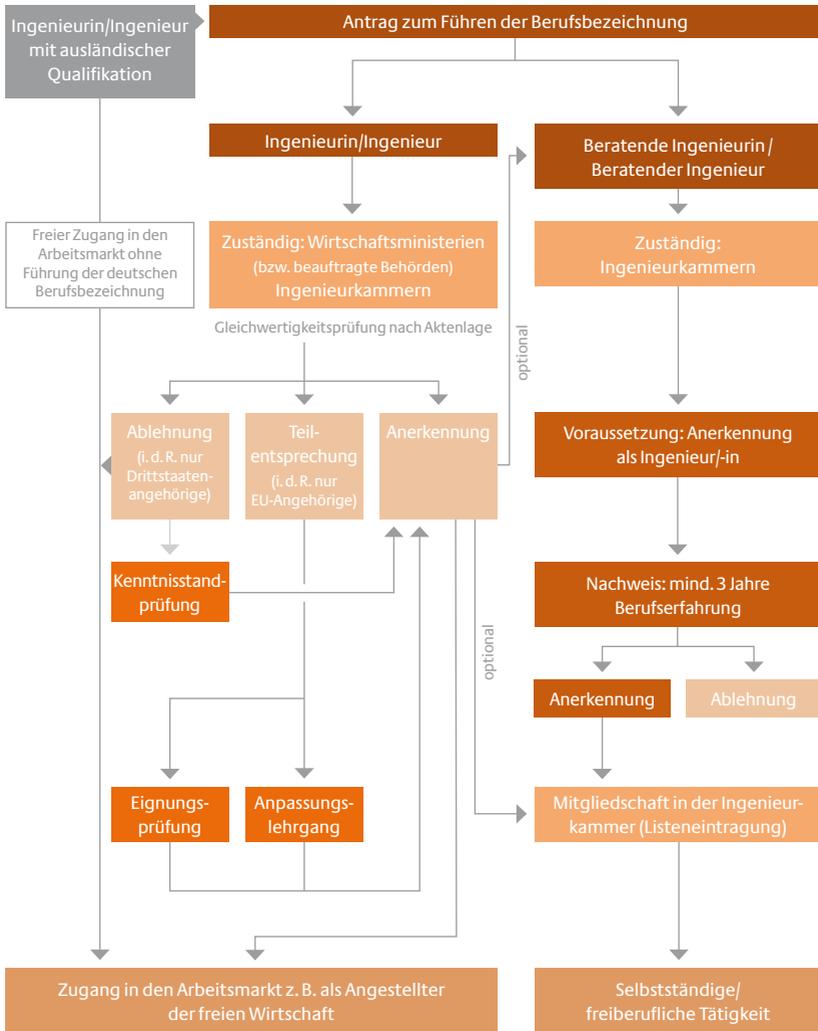
Ingenieurinnen und Ingenieure mit ausländischen Qualifikationen können sich grundsätzlich auf offene Stellen bei Unternehmen bewerben, allerdings dürfen sie ohne eine Anerkennung ihrer Qualifikation nicht die deutsche Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ führen bzw. benutzen. Um Arbeitgebenden eine Hilfestellung zur besseren Einschätzung der ausländischen Qualifikation zu geben, können auch zugewanderte Ingenieurinnen und Ingenieure selbst eine Zeugnisbewertung bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (Kontakt s. Seite 23) beantragen. Eine solche sogenannte zweckfreie Bescheinigung ist jedoch lediglich eine Einschätzung der ausländischen Qualifikation und keine berufliche Anerkennung. Sie erlaubt nicht das Führen der Berufsbezeichnung.

Die deutsche Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ zu führen, ist nur erlaubt, wenn die ausländische Ingenieurausbildung anerkannt wurde – dies wird von den Wissenschaftsministerien (bzw. den nachgeordneten Behörden, die von ihnen beauftragt sind) oder in einzelnen Bundesländern auch von den Ingenieurkammern übernommen.

Für eine Berufsausübung als „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ ist ebenfalls eine formale Anerkennung vorgeschrieben. In diesen Fällen sind die Ingenieurkammern für eine Anerkennung und die Eintragung in die Liste der „Beratenden Ingenieure“ zuständig.

Weiterführende Informationen zu den Möglichkeiten, ausländische Ingenieurqualifikationen in Deutschland anerkennen zu lassen und hier berufstätig zu sein, werden in den folgenden Kapiteln gegeben. Das anschließende Schaubild gibt eine Übersicht.

Anerkennungsverfahren für Ingenieurinnen und Ingenieure



Beratung zur Anerkennung



2

Es gibt viele Stellen, die das Thema „berufliche Anerkennung ausländischer Qualifikationen“ im Portfolio ihrer Beratungsangebote haben, um Zugewanderten Wege zur Anerkennung zu zeigen und Unterstützung zu bieten. Nachfolgend sind die wichtigsten Ansprechpartnerinnen und -partner aufgelistet, die besonders professionell beraten können, weil sie entweder von Amts wegen zuständig sind oder weil sie sich spezialisiert haben. Es ist davon auszugehen, dass neben den nachfolgend genannten Beratungsangeboten weitere existieren, deren Leistungen Anerkennungsberatung für erwachsene Zugewanderte einschließen. Von daher erhebt diese Aufzählung der Beratungsstellen keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Wissenschaftsministerien der Bundesländer und Ingenieurkammern

Zielgruppe Angehörige der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz sowie Drittstaatenangehörige.

Angebot Wissenschaftsministerien, nachgeordnete und von ihnen beauftragte Behörden, also Regierungspräsidien, Landesdirektionen oder Bezirksämter, oder Kammern sind für die berufliche Anerkennung von Diplomingenieuren und -ingenieurinnen und von Bachelor oder Master of Science oder Engineering zuständig und beraten Antragstellende diesbezüglich auch. Für die Anerkennung der Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin /Beratender Ingenieur“ sind ausschließlich die Ingenieurkammern zuständig.

Kontakt Alle Kontakte der zuständigen Stellen für die Anerkennung von (beratenden) Ingenieurinnen / Ingenieuren in Deutschland sind auf den Seiten 25-36 dieser Informationsbroschüre oder unter www.anabin.de (unter „Zuständige Stellen in Deutschland“) zu finden.

Anabin

Zielgruppe Angehörige der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz sowie Drittstaatenangehörige.

Angebot Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) im Sekretariat der Kultusministerkonferenz stellt im Internet die Datenbank „anabin“ zur Verfügung. Diese bietet zwar keine Beratung, liefert aber neben den Kontakten zu den zuständigen Anerkennungsstellen ausführliche Hintergrundinformationen zur Bewertung von ausländischen Bildungsabschlüssen in Deutschland. Die Datenbank dokumentiert die Bildungssysteme von etwa 180 Staaten und liefert Informationen zu Hochschuleinrichtungen und Abschlüssen. Anhand von anabin können Antragstellende eine erste eigene Einschätzung der Wertigkeit ihrer Ausbildung im Hinblick auf das deutsche Bildungssystem vornehmen.

Kontakt www.anabin.de

Nationale Kontaktstelle zur Anerkennung von Berufsqualifikationen

Zielgruppe Angehörige der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz.

Angebot Jeder europäische Staat hat eine nationale Kontaktstelle zur Anerkennung von Berufsqualifikationen, welche die Bürgerinnen und Bürger über alle wichtigen Fragen im Zusammenhang mit der Anerkennung informiert und sie unterstützt. Die Kontaktstellen führen selbst keine Anerkennungsverfahren durch. Deutsche Kontaktstelle ist das Binnenmarktreferat des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie. Sie empfiehlt Antragstellenden, sich zuerst an die für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens in ihrem Beruf zuständige Stelle in Deutschland zu wenden, die unter www.anabin.de angegeben ist, und erst danach mit offenen Fragen zur nationalen Kontaktstelle zu kommen.

Kontakt Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Mail: diplomaaerkennung@bmwi.bund.de, www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Europa/Wirtschaftsraum-Europa/Binnenmarkt/berufsanerkennung.html

Internetportal: www.berufliche-erkennung.de

Zielgruppe Angehörige der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz sowie Drittstaatenangehörige.

Angebot Das Informationsportal richtet sich neben Migrantinnen und Migranten auch an Arbeitsvermittlerinnen und -vermittler, Beraterinnen und Berater sowie Unternehmen und hält für sie Erläuterungen zu den Anerkennungsverfahren in Deutschland bereit. Dies soll helfen, die richtige zuständige Stelle für den jeweiligen Beruf am Wohnort der Zugewanderten zu finden. Darüber hinaus werden die verschiedenen Anerkennungsformen und die Voraussetzungen für eine Antragstellung erklärt.

Kontakt www.berufliche-erkennung.de

Servicestellen zur Erschließung ausländischer Qualifikationen

Zielgruppe Angehörige der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz sowie Drittstaatenangehörige.

Angebot Bisher gibt es zwei Servicestellen, die Zugewanderten mit ausländischen Bildungsnachweisen einerseits Beratung und Hilfe beim Anerkennungsverfahren geben und andererseits die Vernetzung der zuständigen Akteure mit der regionalen Bildungslandschaft koordinieren sollen. Die Servicestellen schätzen die Qualifikation der Menschen mit Migrationshintergrund ein und beraten Personen mit ausländischen

Abschlüssen zu Anerkennungsmöglichkeiten und zu gegebenenfalls notwendigen Qualifizierungsmaßnahmen. Dazu gehören auch berufsbezogene Sprachkurse.

Kontakt im Saarland Telefon: 0681/417 20-75, Mail: cklos@tuev-nord.de oder Telefon: 0681/416 20-237, Mail: wdoerr@tuev-nord.de, www.seraq-saar.de
Besucheradresse: TÜV NORD BILDUNG Saar GmbH, Schrotten 1a, 66121 Saarbrücken.

Kontakt in München Telefon: 089/233 40-428, Mail: roswitha.mirlach@muenchen.de oder Telefon: 089/233 40-429, Mail: carmen.schwend@muenchen.de
Besucheradresse: Amt für Wohnen und Migration, Interkulturelle Arbeit und Migration, Servicestelle zur Erschließung ausländischer Qualifikationen, Franziskanerstraße 8, 81669 München.

Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)

Zielgruppe Angehörige der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz sowie Drittstaatenangehörige.

Angebot In über 600 Beratungseinrichtungen ermitteln hauptberufliche Migrationsberaterinnen und -berater den individuellen Unterstützungsbedarf ratsuchender Zuwanderer, entwickeln gemeinsam mit ihnen realistische Förderpläne und vereinbaren verbindliche Integrationsmaßnahmen. Die Beratung zur beruflichen Integration schließt auch Fragen zu den Voraussetzungen für die Aufnahme einer Berufstätigkeit ein. Zum Aspekt „Anerkennung ausländischer Bildungs- und Berufsabschlüsse“ stellen die Beraterinnen und Berater im Rahmen ihrer Möglichkeiten Informationen zur Verfügung, weisen auf weiterführende Informationsquellen hin und vermitteln an die zuständigen Stellen.

Kontakt Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist für die Durchführung der Migrationsberatung verantwortlich und hält auf der Internetseite www.bamf.de eine Suchfunktion zum Auffinden der nächstgelegenen Migrationsberatungsstelle bereit.

Jugendmigrationsdienste (JMD)

Zielgruppe Angehörige der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz sowie Drittstaatenangehörige bis zum Alter von 27 Jahren.

Angebot Die Jugendmigrationsdienste beraten junge Menschen mit Migrationshintergrund – sowohl neu zugewanderte als auch solche, die schon länger in Deutschland leben. Die Beraterinnen und Berater empfehlen unter anderem sinnvolle und passgenaue Angebote zur beruflichen Integration und vermitteln – wenn nötig – weiter zu anderen Diensten und Angeboten. Die JMD werden vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert.

Kontakt Kontakte zu allen Beratungsstellen sind unter www.jugendmigrationsdienst.de zu finden.

Netzwerk „Integration durch Qualifizierung“: Projekte mit Beratungs- und Informationsangeboten zur beruflichen Anerkennung

Zielgruppe für alle IQ-Angebote Angehörige der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz sowie Drittstaatenangehörige.

Angebot in Augsburg Global Competences bei „Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH“ berät Migrantinnen und Migranten, Arbeitsvermittlerinnen und -vermittler und Unternehmen zu Fragen der beruflichen Anerkennung in Deutschland.

Kontakt Telefon: 0821/455 10 90, Mail: global.competences@tuerantuer.de, Beratungszeiten Montag bis Donnerstag von 10:00 – 12:00 Uhr und dienstags (zusätzlich) von 14:00 – 16:00 Uhr. Weitere Informationen sowie die Studie „Brain Waste. Die Anerkennung von ausländischen Qualifikationen in Deutschland“ unter www.berufliche-erkennung.de

Angebote in Berlin KUMULUS-PLUS bei LIFE e. V. Im Zentrum des Projektes stehen Ingenieurinnen mit Migrationshintergrund. Aktuell bereitet ein Kursangebot „Mit Energie in die berufliche Zukunft“ die Teilnehmerinnen auf eine Tätigkeit in der Branche der erneuerbaren Energien vor. Neben der Qualifizierung in Solar-, Windenergie- und Biomassenutzung informiert LIFE über die Verwertbarkeit und Anerkennung von Abschlüssen, Weiterbildungsmöglichkeiten, Netzwerke und Berufskontakte, und Sprachkurse unterstützt bei der Praktikums- und Arbeitsplatzsuche. Hilfestellungen zur Erarbeitung einer erfolgreichen Bewerbungsstrategie und die Ermittlung von Stärken, Kompetenzen und Entwicklungsfeldern sind Teile des achtmonatigen Kursangebots. Die Beratung erfolgt in Deutsch, Russisch oder Polnisch.

Kontakt Magdalena Adamczyk-Lewoczko, Telefon 030/30 87 98 19,
Mail: adamczyk@life-online.de, Projektleitung: Andrea Simon,
simon@life-online.de. Termine nach telefonischer Vereinbarung.
www.life-online.de.

KUMULUS-PLUS bei Club Dialog e. V. Das Berliner Projekt bietet Berufsberatung in Russisch und Deutsch, welche die Erarbeitung von individuellen Strategien für Beruf oder Ausbildung und eine entsprechende Vermittlung einschließt. In Seminaren und Workshops werden Informationen zu arbeitsmarktrelevanten Berufen und Qualifikationen, zur Situation auf dem Arbeitsmarkt und zur Anerkennung von Berufs- und Hochschulabschlüssen vermittelt.

Kontakt Integrationscollege im Club Dialog e. V., Lindower Straße 18, Aufgang 2,
1. OG links, 13347 Berlin. Ansprechpartnerin in Berlin-Wedding:
Marina Bondarew, Telefon: 030/26 34 76 05, Mail: college@club-dialog.de;
Ansprechpartnerin in Berlin-Marzahn: Julia Merian,
Telefon: 030/93 49 23 31 oder Mail: m-ost@gmx.de; www.club-dialog.de

KUMULUS-PLUS bei Respekt e. V. Das Projekt bietet in Berlin fachliche Berufs- und Bildungsberatung in Deutsch, Russisch, Ukrainisch, Englisch und Persisch an.

Kontakt Telefon: 030/29 03 11 25, Mail: respektberlin@gmx.net,
www.respekt-berlin.com

KUMULUS-PLUS beim Türkischen Bund in Berlin-Brandenburg (TBB). Die InterKulturelle Berufsberatung (IKB) des TBB in Berlin bietet in deutscher und türkischer Sprache Beratung, Orientierung und Unterstützung bei Bewerbungen. Das Projekt informiert auch über die Verwertbarkeit und Anerkennung von Bildungsabschlüssen sowie über Weiterbildung, Umschulung und Beruf. Es vermittelt Qualifizierungs-, Bildungs- und Arbeitsangebote.

Kontakt Telefon: 030/23 62 33 25, Mail: berrin.alpbek@tbb-berlin.de oder
Telefon: 030/23 62 33 27, Mail: ersoy.senguel@tbb-berlin.de,
www.tbb-berlin.de

Angebot in Mannheim Weiterbildungs- und Anerkennungsberatung beim Interkulturellen Bildungszentrum Mannheim, im Rahmen des Transferprojekts Baden-Württemberg. Angeboten wird individuelle Beratung bei der beruflichen Orientierung und Entwicklung von Perspektiven sowie Unterstützung bei der Anerkennung von ausländischen Schul- und Berufsabschlüssen.

Kontakt Telefon: 0621/156 73 73, Ansprechpartner: Hüseyin Ertunc,
Mail: hueseyin.ertunc@ikubiz.de; www.integra-net.org/www.ikubiz.de

Angebot in Rostock und Umgebung KUMULUS-PLUS bei migra e. V. Das Projekt bietet berufliche Beratung für Zugewanderte. Zu den Leistungen zählen Unterstützung bei der Antragstellung zur Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses, der Berufswegplanung, der Gestaltung einer Bewerbung und der Kontaktaufnahme zu Arbeitgebern.

Kontakt Telefon: 0381/44 43 11 60, Mail: info@migra-mv.de, www.migra-mv.de

Angebot in Schleswig-Holstein access – die Agentur zur Förderung der Bildungs- und Berufszugänge für Flüchtlinge und MigrantInnen in Trägerschaft des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein ist ein Transferprojekt des Kompetenzzentrums NOBI. Ziel des Projektes ist unter anderem, den Zugang zu Beratung und Information in Schleswig-Holstein für Migrantinnen und Migranten zu verbessern. Dazu dient beispielsweise die mehrsprachige Internetplattform (www.access-frsh.de) mit umfangreichen Fachinformationen oder der mehrsprachige „Leitfaden zur Anerkennung ausländischer Schul- und Berufsabschlüsse in Schleswig-Holstein“.

Kontakt Telefon: 0431/20 50 95 24, Mail: access@frsh.de, www.access-frsh.de

Otto-Benecke-Stiftung (OBS)

Zielgruppe Angehörige der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz sowie Drittstaatenangehörige.

Angebot Die Otto-Benecke-Stiftung e. V. bietet im Rahmen ihres Programms AQUA Migration Studienergänzungen und Bildungsangebote für zugewanderte Akademikerinnen und Akademiker an. Im Wesentlichen sind dies Kurse, die orientierend, (fach-)sprachlich oder berufsspezifisch, eine Integration in den Arbeitsmarkt im erlernten Beruf unterstützen. Im Zusammenhang mit Beratung ist die „Praxisbezogene Studien- und Berufsorientierung“ erwäh-

nenswert, die Zugewanderten bei der Orientierung auf dem deutschen Arbeitsmarkt und der Suche nach Einstiegsmöglichkeiten in den gewünschten Beruf helfen soll. Die Maßnahme besteht aus einem dreimonatigen Praktikum und Kursen, die in Bonn stattfinden.

Kontakt AQUA-Hotline mit der Telefonnummer 0228/81 63-600, die täglich von 9:00 Uhr – 16:00 Uhr (Fr. 9:00 Uhr – 13:00 Uhr) besetzt ist; alternativ können Fragen per Mail an Aqua@obs-ev.de gerichtet werden. Weitere Informationen im Internet unter www.obs-ev.de, Rubrik „AQUA“.

Anerkennungsberatung der Bundesagentur für Arbeit (BA)

Zielgruppe Angehörige der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz sowie Drittstaatenangehörige.

Angebot Die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit (BA) berät seit 2009 bundesweit Fachkräfte mit ausländischen Studien- und Ausbildungsabschlüssen in Anerkennungsfragen („Anerkennungsberatung“). Das Angebot umfasst die Beratung zur Notwendigkeit von Anerkennungsverfahren und zur Verwertbarkeit ausländischer Bildungsabschlüsse für den deutschen Arbeitsmarkt sowie Hilfe bei Anerkennungsfragen.

Kontakt Telefon: 0228/713-13 13, E-Mail: zav-auslandsvermittlung@arbeitsagentur.de. Das Info-Center nennt dem Kunden beim Erstkontakt eine persönliche Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner in Anerkennungsfragen.

Darüber hinaus führt die ZAV ein „Ingenieurprojekt“ durch. Hier werden bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldete arbeitsuchende und arbeitslose Ingenieurinnen und Ingenieure mit aktueller fachlicher Berufserfahrung, darunter auch zugewanderte Akademikerinnen und Akademiker, durch die Versendung von kompakten Bewerberprofilen an Personalentscheidende der Wirtschaft mit potenziellen Arbeitgebern in Kontakt gebracht. Gut ein Drittel der Bewerberinnen und Bewerber durchläuft zusätzlich eine außerfachliche Qualifizierungsmaßnahme zur Selbstpräsentation und Selbstvermarktung. Ergänzend bieten vier Jobbörsen für Ingenieurinnen und Ingenieure weitere Chancen zum Knüpfen persönlicher Kontakte von Bewerberinnen und Bewerbern und Arbeitgebern. Informationen: Telefon: 0228 / 713-15 30 oder 0228 / 713-13 13, Mail: ZAV-Bonn.Ingenieurprojekt@arbeitsagentur.de

EURES-Berater

- Zielgruppe** Angehörige der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz.
- Angebot** Aufgabe der EURES-Beraterinnen und -Berater ist es, Informationen zu liefern, Beratung zu geben sowie Stellenangebote und Arbeitsgesuche von EU-Angehörigen abzustimmen, die vom Recht auf Freizügigkeit in der Europäischen Union Gebrauch machen möchten. In Deutschland gibt es 124 EURES-Beraterinnen und -Berater, die meist bei den öffentlichen Arbeitsverwaltungen angesiedelt sind.
- Kontakt** Die nächstgelegene EURES-Beratung und weitere Informationen sind zu finden unter: <http://ec.europa.eu/eures/main.jsp?catId=3&acro=eures&lang=de>

Kommunale Ausländerberatung

- Zielgruppe** Angehörige der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz sowie Drittstaatenangehörige.
- Angebot** Jede Kommune hält Beratungsangebote für dort ansässige Zugewanderte und Flüchtlinge bereit. Zuhören, Rat geben und konkrete Hilfsangebote organisieren sind wesentliche Elemente der Arbeit der Ausländerberatung. Zu den Leistungen der Ausländerberatung gehört auch die Information über Maßnahmen zur Förderung von Integration, zu Bildungsangeboten und Projekten für Zugewanderte.

Kontakt Da kein Portal existiert, über das alle kommunalen Ausländerberatungen zu finden sind, ist als genereller Weg der Zugang über die Integrationsbeauftragten der Länder zu empfehlen. Deren Kontakte und Links zur jeweiligen Homepage sind unter www.integrationsbeauftragte.de, Rubrik „Länderbeauftragte“, zu finden.

Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) / Nationale Informationsstelle für Anerkennungsfragen

Zielgruppe Angehörige der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz sowie Drittstaatenangehörige.

Angebot Die ZAB ist ein Dienst des „Sekretariats der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland“. Seit 2010 bietet die ZAB Zeugnisbewertungen von nicht reglementierten Hochschulabschlüssen für Privatpersonen an. Diese sogenannten zweckfreien Bescheinigungen sollen Zugewanderten, anderen Behörden oder Arbeitgebenden die Einordnung der jeweiligen Bildungsabschlüsse erleichtern. Eine solche Zeugnisbewertung kostet zwischen 100 und 150 €.

Kontakt Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz in Bonn, Telefon: 0228/501-352, 0228/501-352-264, Mail: zab@kmk.org
www.kmk.org/zab/zeugnisbewertungen, www.anabin.de

Antragstellung



3

Zugewanderte Ingenieurinnen und Ingenieure, welche die deutsche Berufsbezeichnung führen möchten, müssen einen Antrag auf berufliche Anerkennung stellen. Wer als „Beratende Ingenieurin“ bzw. „Beratender Ingenieur“ tätig werden möchte, muss sich die ausländische Qualifikation ebenfalls anerkennen lassen. Die Datenbank „anabin“ enthält alle Kontakte unter www.anabin.de, Rubrik „Zuständige Stellen“, dort unter „Zuständigkeit für Berufe“ im Unterverzeichnis „Ingenieur – Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung Ingenieur/Ingenieurin“ beziehungsweise „Ingenieur – Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung Beratender Ingenieur/Beratende Ingenieurin“. Diese Adressen sind in Tabelle: Zuständige Stellen zur beruflichen Anerkennung von Ingenieurinnen und Ingenieuren bzw. Beratenden Ingenieurinnen/Beratender Ingenieure auf S. 25 ff. genannt.

Nationale Kontaktstelle und Nationale Informationsstelle für berufliche Anerkennung nach der EU-Richtlinie 2005/36/EG

- Informationen über ein Anerkennungsverfahren und über geltende Regelungen innerhalb der Europäischen Union gibt auch die nationale Kontaktstelle (National contact point for information on recognition of professional qualifications). Sie informiert beispielsweise darüber, wo ein Antrag auf Anerkennung zu stellen ist, welche Dokumente erforderlich sind oder wie Umfang und Ablauf eines Verfahrens aussehen.
- Die nationale Informationsstelle für Anerkennungsfragen (NARIC: National Academic Recognition Information Centre) in Deutschland ist die Zentralstelle für

ausländisches Bildungswesen – in Kurzform als ZAB bezeichnet. Bei ihr können Akademikerinnen und Akademiker mit ausländischen Qualifikationen aus allen Staaten eine Zeugnisbewertung beantragen. Das ist keine berufliche Anerkennung als Ingenieurin oder Ingenieur, sondern bietet lediglich eine Beurteilung der ausländischen Qualifikationen, die bei einem Berufszugang ohne Anerkennung unterstützen kann (z. B. als Information für die potenziellen Arbeitgebenden). Die Kontaktdaten beider Stellen sind im Kapitel Beratung (Seite 15 f und 23) genannt.

Zuständige Stellen zur beruflichen Anerkennung von Ingenieurinnen/Ingenieuren und Beratenden Ingenieurinnen /Beratenden Ingenieuren

Zuständige Stellen in Deutschland zur Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung Ingenieurin/ Ingenieur

Baden-Württemberg

Regierungspräsidium Freiburg
Referat 22, 79083 Freiburg
Telefon: 0761/20 80
Mail: poststelle@rpf.bwl.de
www.rp-freiburg.de

Zuständige Stellen in Deutschland zur Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung Beratende Ingenieurin /Beratender Ingenieur

Ingenieurkammer Baden-Württemberg*
Zellstraße 26, 70180 Stuttgart
Telefon: 0711/64 9710 oder 0711/649 7155
Mail: ingkbw@ingenieure.de
www.ingenieure.de

**Zuständige Stellen in Deutschland
zur Genehmigung zum Führen
der Berufsbezeichnung Ingenieurin/
Ingenieur**

**Zuständige Stellen in Deutschland
zur Genehmigung zum Führen
der Berufsbezeichnung Beratende
Ingenieurin /Beratender Ingenieur**

Baden-Württemberg

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 22, 76131 Karlsruhe
Telefon: 0721/926 75 80
oder 0721/926 75 02
Mail: poststelle@rpk.bwl.de
www.rp-karlsruhe.de

Regierungspräsidium Stuttgart
Ruppmanstraße 21, 70565 Stuttgart
Telefon: 0711/90 412216
Mail: claudia.jeschka@rps.bwl.de
www.rp-stuttgart.de

Regierungspräsidium Tübingen
Referat 22
Konrad-Adenauer-Straße 20
72072 Tübingen
Telefon: 07071/7573254
oder 07071/7573280
Mail: poststelle@rpt.bwl.de
www.rp-tuebingen.de

Bayern

EU–Staatsangehörige und Drittstaaten-
angehörige:

Regierung von Schwaben
Sachgebiet 21,
Fronhof 10, 86152 Augsburg
Telefon: 0821/327 01
Mail: poststelle@reg-schw.bayern.de
www.regierung.schwaben.bayern.de

Bayerische Ingenieurekammer-Bau*
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Nymphenburger Straße 5
80335 München
Telefon: 089/419 43 40
Mail: info@bayika.de
www.bayika.de

Zuständige Stellen in Deutschland zur Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung Ingenieurin/ Ingenieur

Zuständige Stellen in Deutschland zur Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung Beratende Ingenieurin /Beratender Ingenieur

Bayern

Spätaussiedlerinnen/Spätaussiedler:
Georg-Simon-Ohm-Hochschule
Nürnberg
Keßlerplatz 12, 90489 Nürnberg
Telefon: 0911/588 00
Mail: presse@ohm-hochschule.de
www.ohm-hochschule.de
Antragsformular
(bei der FH anzufordern)

Berlin

Spätaussiedlerinnen/Spätaussiedler:
Senatsverwaltung für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
– IV A 7 –
Beuthstraße 6–8, 10117 Berlin
www.berlin.de/sen/wissenschaft-und-forschung/berliner-hochschulen/aner-kennung_von_studienabschlussen.html

Baukammer Berlin*
Gutmuthsstraße 24, 12163 Berlin
Telefon: 030/79 74 43 00
Mail: info@baukammerberlin.de
www.baukammer-berlin.de

Alle anderen Antragstellenden müssen sich an das jeweilige Bezirksamt wenden:
Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf Ordnungsamt
Hohenzollerndamm 174–177, 10713 Berlin
Telefon: 030/902 92 90 00
Mail: ordnungsamt@charlottenburg-wilmersdorf.de
www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf

**Zuständige Stellen in Deutschland
zur Genehmigung zum Führen
der Berufsbezeichnung Ingenieurin/
Ingenieur**

**Zuständige Stellen in Deutschland
zur Genehmigung zum Führen
der Berufsbezeichnung Beratender
Ingenieurin /Beratender Ingenieur**

Berlin

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg
Wirtschafts- und Ordnungsamt
Yorckstraße 4–11, 10965 Berlin
Telefon: 030/90 29 80
Mail: presse@ba-fk.verwalt-berlin.de
www.berlin.de/ba-friedrichshain-kreuzberg

Bezirksamt Lichtenberg
von Berlin, 10360 Berlin
Telefon: 030/902 96 78 00
Mail: poststelle@lichtenberg.berlin.de
www.berlin.de/ba-lichtenberg

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von
Berlin Ordnungsamt
Premnitzer Straße 11, 12681 Berlin
Telefon: 030/902 93 65 47
Mail: ord@ba-mh.verwalt-berlin.de
www.berlin.de/ba-marzahn-hellersdorf

Bezirksamt Mitte von Berlin
Abteilung Wirtschaft, Immobilien,
Ordnungsamt
Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin-Mitte
Telefon: 030/90182 37 81
www.berlin.de/ba-mitte

Ordnungsamt Neukölln
Juliusstraße 67, 12051 Berlin
Telefon: 030/902 39 66 99
Mail: ordnungsamt@bezirksamt-neukoelln.de
www.berlin.de/ba-neukoelln

**Zuständige Stellen in Deutschland
zur Genehmigung zum Führen
der Berufsbezeichnung Ingenieurin/
Ingenieur**

**Zuständige Stellen in Deutschland
zur Genehmigung zum Führen
der Berufsbezeichnung Beraterin
Ingenieurin /Beratender Ingenieur**

Berlin

Bezirksamt Pankow Ordnungsamt
Fröbelstraße 17
10405 Berlin-Prenzlauer Berg
Telefon: 030/902 95 62 44
Mail: ordnungsamt@ba-pankow.
verwalt-berlin.de
www.berlin.de/ba-pankow

Bezirksamt Reinickendorf von Berlin
Eichborndamm 215-239, 13437 Berlin
Telefon: 030/90 29 40
Mail: pressestelle-reinickendorf@
email.de
www.berlin.de/ba-reinickendorf

Bezirksamt Spandau von Berlin
Galenstraße 14, 13597 Berlin
Telefon: 030/902 79 30 00
Mail: ordnungsamt@
ba-spandau.berlin.de
www.berlin.de/ba-spandau

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf
von Berlin Gewerbeamt
Königin-Luise-Straße 96, 14195 Berlin
Telefon: 030/90 29 90
Mail: gewerbeamt@ba-sz.berlin.de
www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf

Rathaus Tempelhof
Tempelhofer Damm 165, 12099 Berlin
Telefon: 030/90 27 70
Mail: ordnungsamt@ba-ts.berlin.de
www.berlin.de/ba-tempelhof-
schoeneberg

**Zuständige Stellen in Deutschland
zur Genehmigung zum Führen
der Berufsbezeichnung Ingenieurin/
Ingenieur**

**Zuständige Stellen in Deutschland
zur Genehmigung zum Führen
der Berufsbezeichnung Beraterin
Ingenieurin /Beratender Ingenieur**

Berlin

Bezirksamt Treptow-Köpenick
von Berlin – Ordnungsamt –
Salvador-Allende-Straße 80A
12559 Berlin
Telefon: 030 /902 97 46 29
Mail: ordnungsamt@ba-tk.berlin.de
www.berlin.de/ba-treptow-koepenick

Brandenburg

Brandenburgische Ingenieurkammer
Schlaatzweg 1, 14473 Potsdam
Bundesrepublik Deutschland
Telefon: 0331/74 31 80
Mail: info@bbik.de
www.bbik.de

Brandenburgische Ingenieurkammer
Schlaatzweg 1, 14473 Potsdam
Bundesrepublik Deutschland
Telefon: 0331/74 31 80
Mail: info@bbik.de
www.bbik.de

Bremen

Ingenieurkammer der Freien
Hansestadt Bremen
Geeren 41/43, 28195 Bremen
Telefon: 0421/17 00 90
Mail: info@ingenieurkammer-bremen.de
www.ingenieurkammer-bremen.de

Hamburg

Behörde für Wissenschaft und
Forschung – Hochschulamt
Hamburger Straße 37, 22083 Hamburg
Telefon: 040 /428 63 23 32
Mail: karen.sasse@bwf.hamburg.de
www.hamburg.de/behoerdenfinder/
hamburg/11277486/

Hamburgische Ingenieurkammer-Bau*
Grindelhof 40, 20146 Hamburg
Telefon: 040 /41 34 54 60
Mail: kontakt@hikb.de
www.hikb.de

Zuständige Stellen in Deutschland zur Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung Ingenieurin/ Ingenieur	Zuständige Stellen in Deutschland zur Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung Beraterin Ingenieurin /Beratender Ingenieur
<p>Hessen Ingenieurkammer Hessen Gustav-Stresemann-Ring 6 65189 Wiesbaden Telefon: 0611/97 45 70 Mail: info@ingkh.de www.ingkh.de/index.php?id=133</p>	<p>Ingenieurkammer Hessen Gustav-Stresemann-Ring 6 65189 Wiesbaden Telefon: 0611/97 45 70 Mail: info@ingkh.de www.ingkh.de/index.php?id=133</p>
<p>Mecklenburg-Vorpommern Ingenieurkammer Mecklenburg- Vorpommern Alexandrinestraße 32, 19055 Schwerin Telefon: 0385/55 83 60 Mail: info@ingenieurkammer-mv.de www.ingenieurkammer-mv.de</p>	<p>Ingenieurkammer Mecklenburg- Vorpommern Alexandrinestraße 32, 19055 Schwerin Telefon: 0385/55 83 60 Mail: info@ingenieurkammer-mv.de www.ingenieurkammer-mv.de</p>
<p>Niedersachsen Ingenieurkammer Niedersachsen Hohenzollernstraße 52, 30161 Hannover Telefon: 0511/39 78 90 Mail: kammer@ingenieurkammer.de www.ingenieurkammer.de</p>	<p>Ingenieurkammer Niedersachsen Hohenzollernstraße 52, 30161 Hannover Telefon: 0511/39 78 90 kammer@ingenieurkammer.de www.ingenieurkammer.de/</p>
<p>Nordrhein-Westfalen Bezirksregierung Arnsberg Referat 34 Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg Telefon: 02931/82 27 42 Mail: poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de www.bezreg-arnsberg.nrw.de</p>	<p>Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen* Carlsplatz 21, 40213 Düsseldorf Telefon: 0211/13 06 70 Mail: info@ikbaunrw.de www.ikbaunrw.de</p>

**Zuständige Stellen in Deutschland
zur Genehmigung zum Führen
der Berufsbezeichnung Ingenieurin/
Ingenieur**

**Zuständige Stellen in Deutschland
zur Genehmigung zum Führen
der Berufsbezeichnung Beraterin
Ingenieurin /Beratender Ingenieur**

Nordrhein-Westfalen

Bezirksregierung Detmold
Referat 34
Leopoldstraße 15, 32756 Detmold
Telefon: 05231/71 34 00, 05231/71 8219 34
Mail: post34@bezreg-detmold.de
www.bezreg-detmold.nrw.de

Bezirksregierung Düsseldorf
Referat 34
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
Telefon: 0211/47 50
Mail: poststelle@brd.nrw.de
www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Bezirksregierung Köln
Referat 34
Zeughausstraße 2-10, 50677 Köln
Telefon: 0221/147 32 93
Mail: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1–3, 48143 Münster
Telefon: 0251/4110
Mail: poststelle@brms.nrw.de
www.bezreg-muenster.de

Rheinland-Pfalz

Ministerium für Bildung, Wissenschaft,
Jugend und Kultur des Landes
Rheinland-Pfalz
Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz
Telefon: 06131/160
Mail: poststelle@mbwjk.rlp.de
www.mbwjk.rlp.de

Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz*
Schusterstraße 46-48, 55116 Mainz
Telefon: 06131/95 98 60
[www.ingenieurkammer-rlp.de/cms/
index.php](http://www.ingenieurkammer-rlp.de/cms/index.php)
www.ingenieurkammer-rlp.de/cms/

Zuständige Stellen in Deutschland zur Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung Ingenieurin/ Ingenieur	Zuständige Stellen in Deutschland zur Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung Beraterin Ingenieurin /Beratender Ingenieur
<p>Saarland Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft Referat A/3 – Gewerberecht Franz-Josef-Röder-Straße 17 66119 Saarbrücken Telefon: 0681/50133 67 Mail: referat.a3@wirtschaft.saarland.de www.buergerdienste-saar.de</p>	<p>Ingenieurkammer Saarland Geschäftsstelle Franz-Josef-Röder-Straße 9 66119 Saarbrücken Telefon: 0681/58 53 13 Mail: info@ingenieurkammer-saarland.de www.ingenieurkammer-saarland.de</p>
<p>Sachsen Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst Wigardstraße 17, 01097 Dresden Telefon: 0351/564 63 63 Mail: buergerbeauftragter@smwk.sachsen.de www.studieren.sachsen.de/32.html</p>	<p>Ingenieurkammer Sachsen* Annenstraße 10, 01067 Dresden Telefon: 0351/438 33 73 Mail: eintragung@ing-sn.de www.ing-sn.de</p>
<p>Sachsen-Anhalt Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt Hegelstraße 23, 39104 Magdeburg Telefon: 0391/628 89 30 Mail: info@ing-net.de www.ing-net.de www.ing-net.de/webKreator/index.asp</p>	<p>Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt Hegelstraße 23, 39104 Magdeburg Telefon: 0391/628 89 30 Mail: info@ing-net.de www.ing-net.de www.ing-net.de/webKreator/index.asp</p>
<p>Schleswig-Holstein Hansestadt Lübeck Breite Straße 62, 23539 Lübeck Telefon: 0451/12 20 Mail: info@luebeck.de www.luebeck.de</p>	

**Zuständige Stellen in Deutschland
zur Genehmigung zum Führen
der Berufsbezeichnung Ingenieurin/
Ingenieur**

**Zuständige Stellen in Deutschland
zur Genehmigung zum Führen
der Berufsbezeichnung Beratende
Ingenieurin /Beratender Ingenieur**

Schleswig-Holstein

Kreis Dithmarschen
Stettiner Straße 30, 25746 Heide
Telefon: 0481/9-0
Mail: info@dithmarschen.de
www.dithmarschen.de

Kreis Herzogtum Lauenburg
Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg
Telefon: 04541/88 80
Mail: info@kreis-rz.de
www.herzogtum-lauenburg.de

Landrat des Kreises Nordfriesland
Marktstraße 6, 25813 Husum
Telefon: 04841/670
Mail: info@nordfriesland.de
www.nordfriesland.de

Kreisverwaltung Ostholstein
Lübecker Straße 41, 23701 Eutin
Telefon: 04521/78 80
Mail: info@kreis-oh.de
www.kreis-oh.de

Kreisverwaltung Pinneberg
Moltkestraße 10, 25421 Pinneberg
Telefon: 04101/2120
Mail: info@kreis-pinneberg.de
www.kreis-pinneberg.de

Landrat des Kreises Plön
Hamburger Straße 17-18, 24306 Plön
Telefon: 04522/74 30
Mail: verwaltung@kreis-ploen.de
www.kreis-ploen.de

**Zuständige Stellen in Deutschland
zur Genehmigung zum Führen
der Berufsbezeichnung Ingenieurin/
Ingenieur**

**Zuständige Stellen in Deutschland
zur Genehmigung zum Führen
der Berufsbezeichnung Beratende
Ingenieurin /Beratender Ingenieur**

Schleswig-Holstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg
Telefon: 04331/20 20
Mail: info@kreis-rd.de
www.kreis-rendsburg-eckernfoerde.de

Kreis Schleswig-Flensburg
Flensburger Straße 7, 24837 Schleswig
Telefon: 04621/870
Mail: kreis@schleswig-flensburg.de
www.schleswig-flensburg.de

Kreis Segeberg
Hamburger Straße 30
23795 Bad Segeberg
Telefon: 04551/95 10
Mail: info@kreis-segeberg.de
www.segeberg.de

Kreis Steinburg
Viktoriastraße 16–18, 25524 Itzehoe
Telefon: 04821/690
Mail: info@steinburg.de
www.kreis-steinburg.de

Kreis Stormarn
Mommensenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe
Telefon: 04531/16 00
Mail: info@kreis-stormarn.de
www.kreis-stormarn.de

**Zuständige Stellen in Deutschland
zur Genehmigung zum Führen
der Berufsbezeichnung Ingenieurin/
Ingenieur**

**Zuständige Stellen in Deutschland
zur Genehmigung zum Führen
der Berufsbezeichnung Beratende
Ingenieurin /Beratender Ingenieur**

Schleswig-Holstein

Oberbürgermeister der Stadt Flensburg
Technisches Rathaus I
Am Pferdewasser 14, 24937 Flensburg
Telefon: 0461/850
Mail: pressestelle@flensburg.de
www.flensburg.de

Stadt Neumünster
Neues Rathaus
Großflecken 59, 24534 Neumünster
Telefon: 04321/9420
Mail: stadt@neumuenster.de
www.neumuenster.de

Landeshauptstadt Kiel
Fleethörn 9–17, 24103 Kiel
Telefon: 0431/9010
Mail: rathaus@lhstadt.kiel.de
www.kiel.de

Thüringen

Ingenieurkammer Thüringen
Flughafenstraße 4, 99092 Erfurt
Telefon: 0361/228730
Mail: info@ikth.de
<http://internet.ikth.de>

* vor Beantragung des Titels Beratende Ingenieurin /Beratender Ingenieur muss eine
„Genehmigung zur Führung der Berufsbezeichnung Ingenieurin/Ingenieur“ beantragt werden.
Die jeweiligen zuständigen Stellen finden sich in der linken Spalte

Unterlagen zum Antrag auf Anerkennung der Berufsbezeichnung Ingenieurin/Ingenieur bzw. als „Beratende Ingenieurin/Beratender Ingenieur“

Für Angehörige der EU, des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz mit ausländischen Ingenieurqualifikationen gelten europaweite Regelungen, welche Unterlagen bei einer Antragstellung zur beruflichen Anerkennung erforderlich sind. Für Ingenieurinnen und Ingenieure, die aus anderen Ländern kommen – aus sogenannten Drittstaaten –, gibt es keine einheitlichen Regelungen, hier legt jedes Bundesland das Vorgehen fest. Informationen geben die entsprechenden zuständigen Stellen (siehe S. 25 ff). Nachfolgend sind daher die Vorschriften zur Antragstellung entsprechend der EU-Richtlinie genannt, das ist die Richtlinie 2005/36/EG. In manchen Fällen gelten diese Regelungen auch für Angehörige von Drittstaaten (siehe Kasten unten: „Für wen gilt die EU-Richtlinie?“)

Zum Nachlesen: Download der Richtlinie 2005/36/EG, die die berufliche Anerkennung innerhalb der EU regelt, unter www.anabin.de; Rubrik „Dokumente“, Themenbereich „Berufliche Anerkennung“ und dort „Richtlinien der Europäischen Union“.

Für wen gilt die EU-Richtlinie 2005/36/EG?

- Die Richtlinie 2005/36/EG gilt für **Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union** sowie für Staatsangehörige **Islands, Norwegens, Liechtensteins** und der **Schweiz**. Sie gilt für Personen, die zum Zeitpunkt der Einreichung ihres Antrags auf Anerkennung die Staatsangehörigkeit eines dieser Länder besitzen, auch wenn sie zuvor eine andere Staatsangehörigkeit hatten. Außerdem kann sie von Personen in Anspruch genommen werden, die eine doppelte Staatsangehörigkeit besitzen.

Sonderfall Schweiz: Für die Schweiz gelten aufgrund des am 1. Juni 2002 in Kraft getretenen bilateralen Freizügigkeitsabkommens mit der Europäischen Gemeinschaft zunächst die „alten“ Richtlinien zur Anerkennung von Berufsqualifikationen fort. Der gemäß Artikel 18 dieses Abkommens für die Übernahme der RL 2005/36/EG erforderliche Beschluss wurde bislang nicht getroffen. Da demnächst damit gerechnet wird, sind in dieser Informationsbroschüre die Anerkennungsregelungen für Angehörige der Schweiz so beschrieben, als gelte die RL 2005/36/EG bereits für sie.

- Die Richtlinie gilt auch für **Angehörige von Drittstaaten, die der Familie einer Bürgerin/eines Bürgers der Europäischen Union angehören**, beispielsweise wenn sie mit einem EU-Angehörigen verheiratet sind.

- Mitunter gilt die Richtlinie auch für **Zugewanderte mit dauerhaftem Aufenthaltsstatus (Daueraufenthaltserlaubnis-EG), also auch Drittstaatenangehörige**, deren Rechte jedoch in manchen EU-Mitgliedstaaten, verglichen mit den Rechten der Familienangehörigen einer/eines EU-Bürgerin/-Bürgers, eingeschränkt sind.
- Schließlich gilt die Richtlinie auch für Drittstaatenangehörige, die **in einem EU-Staat offiziell als Flüchtling anerkannt** sind. Solche anerkannten Flüchtlinge müssen wie eigene Staatsangehörige behandelt werden. In Bezug auf eine berufliche Anerkennung bedeutet das, wer beispielsweise in Deutschland als Flüchtling anerkannt ist und eine Berufsqualifikation aus einem anderen EU-Staat hat, hat ein Recht auf ein Anerkennungsverfahren.

In Anlehnung an die Richtlinie der Europäischen Union dürfen zuständige Stellen folgende Unterlagen mit einer Antragstellung auf berufliche Anerkennung verlangen:

- **Einen Staatsangehörigkeitsnachweis**, zum Beispiel die Kopie des Personalausweises; Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler müssen ihre Spätaussiedlerbescheinigung oder den Vertriebenenausweis vorweisen. Drittstaatenangehörige müssen meist (ob sie unter die Richtlinie 2005/36/EG fallen oder nicht) die Aufenthaltserlaubnis (bzw. Arbeitserlaubnis) vorlegen, bzw. den Nachweis bringen, dass sie z. B. als Flüchtling oder Asylberechtigte/r anerkannt sind. Drittstaatenangehörige sollten sich darüber direkt bei der zuständigen Stelle informieren.
- **Einen Beleg dafür, dass die oder der Antragstellende Inhaber des Berufsbehfähigungs- oder des Ausbildungsnachweises ist**, der im Herkunftsland auf den betreffenden Beruf vorbereitet bzw. Zugang zu diesem Beruf gewährt. Das kann beispielsweise eine beglaubigte Kopie des Befähigungs- oder des Ausbildungsnachweises sein mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache.
- **Einen Nachweis eines anderen Mitgliedstaates**, wenn die ausländische Qualifikation des oder der Antragstellenden in einem Drittstaat – also außerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz – erworben wurde, aber bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat anerkannt ist. Die zuständige Stelle in Deutschland kann die Vorlage des amtlichen Nachweises verlangen, der durch den anderen EU-Mitgliedstaat ausgestellt wurde. Daraus soll hervorgehen, dass die Qualifikation anerkannt wurde und dass der betreffende Beruf in dem jeweiligen Mitgliedstaat mindestens drei Jahre ausgeübt wurde.
- Wenn der Beruf in Deutschland reglementiert ist (was für Ingenieurberufe aufgrund der erforderlichen Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung der Fall ist),

aber nicht im Herkunftsmitgliedstaat, kann ein Nachweis über eine **mindestens zweijährige Berufserfahrung im Beruf angefordert werden**. Dazu müssen keine Bescheinigungen einer zuständigen Behörde vorgelegt werden, sondern Gehaltsabrechnungen oder Arbeitgeberbescheinigungen reichen aus. Wesentlich ist, dass aus dem beigebrachten Dokument klar hervorgeht, welche berufliche Tätigkeit ausgeübt wurde.

- **Angaben zur Ausbildung** können angefordert werden, damit die zuständige Stelle feststellen kann, ob wesentliche Unterschiede zwischen der Ausbildung in Deutschland und der des anderen EU-Staates bestehen. In der Regel genügen Angaben zur Gesamtdauer der Ausbildung, zu den Ausbildungsfächern und ihrer Gewichtung sowie gegebenenfalls zum Verhältnis von theoretischen und praktischen Ausbildungsanteilen.

Es liegt im Interesse der zugewanderten Ingenieurin oder des Ingenieurs, der zuständigen Stelle (siehe Seite 25 ff.) möglichst umfassende Angaben zu den erworbenen Qualifikationen zu machen. Neben den verlangten Unterlagen kann dies durch **ergänzende Dokumente** zur beruflichen Weiterbildung oder zu anderen Ausbildungsgängen sein, die nach der Erstausbildung absolviert wurden. Solche zusätzlichen Nachweise können die Anerkennung einer Qualifikation erleichtern und die Teilnahme an einer Eignungsprüfung oder einem Anpassungslehrgang ganz oder teilweise ersparen.

Fehlende Unterlagen?

Zuständige Stellen bearbeiten einen Antrag auf Anerkennung erst, wenn alle von ihnen geforderten Unterlagen eingereicht wurden. Kann die oder der Antragstellende dem nicht nachkommen, kann meist kein Verfahren zur Anerkennung durchgeführt werden.

Nur EU-Bürgerinnen und -Bürger, EWR-Staaten-Angehörige und Personen aus der Schweiz können sich in Bezug auf Nachweise zur Ausbildung auf die geltende EU-Richtlinie berufen, die vorschreibt: „Ist der Antragsteller nicht in der Lage, diese Informationen vorzulegen, so wenden sich die zuständigen Behörden des Aufnahmestaats an die Kontaktstelle, die zuständige Behörde oder an eine andere einschlägige Stelle des Herkunftsmitgliedstaates.“

Die zuständige Stelle in Deutschland kann nicht verlangen, dass Antragstellerinnen oder Antragsteller Originalunterlagen einreichen. Sie kann jedoch **beglaubigte Abschriften** der wichtigsten Dokumente verlangen, das sind beispielsweise Berufsqualifikationsnachweise oder Dokumente, welche die Berufserfahrung belegen. Ist die oder der Antragstellende nicht in der Lage, beglaubigte Abschriften eines oder mehrerer dieser Dokumente zu liefern, muss die zuständige Stelle selbst die Echtheit des Dokuments bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates prüfen, aus dem die zugewanderte Ingenieurin oder der Ingenieur kommt, beziehungsweise wo sie niedergelassen waren.

Übersetzungen der Dokumente können nur verlangt werden, wenn dies zur Bearbeitung des Anerkennungsantrags unabdingbar ist. Eine beglaubigte Übersetzung darf sogar nur für die wichtigsten Dokumente angefordert werden, also beispielsweise nicht für Standarddokumente wie Personalausweise oder Pässe. Ob die Übersetzungen durch eine zuständige Behörde im Herkunftsmitgliedstaat der oder des Antragstellenden oder im Aufnahmemitgliedstaat beglaubigt werden, ist eine Entscheidung der oder des Antragstellenden. Die Behörde des Aufnahmemitgliedstaates ist in jedem Fall verpflichtet, eine beglaubigte Übersetzung aus dem Herkunftsmitgliedstaat anzuerkennen.

Die zuständigen Stellen müssen nach EU-RL 2005/36/EG folgende **Fristen für die Bearbeitung** eines Antrags auf Anerkennung einhalten:

- Innerhalb eines Monats wird der Empfang der Unterlagen bestätigt und der Antragstellerin oder dem Antragsteller gegebenenfalls abschließend mitgeteilt, welche Unterlagen noch fehlen.

- Nachdem alle Unterlagen eingereicht sind, muss eine ordnungsgemäß begründete Entscheidung getroffen werden. Für Anträge, die unter die allgemeine Regelung zur Anerkennung von Diplomen fallen – also auch für Ingenieurdiplome –, ist diese Entscheidung spätestens vier Monate nach Vorliegen der Unterlagen zu treffen.

Die zuständigen Stellen dürfen für ein Anerkennungsverfahren Gebühren erheben. Die **Kostenregelungen** für Anerkennungs- beziehungsweise Genehmigungsverfahren unterscheiden sich von Bundesland zu Bundesland. Einzelne Länder erheben hierfür keine Gebühren, in anderen kann die Erteilung der Genehmigung zur Führung der Berufsbezeichnung Ingenieurin/Ingenieur bis zu 425,- € kosten. Darin nicht enthalten und nur schwer pauschal zu nennen sind die Kosten, die Antragstellenden durch das Beschaffen erforderlicher Nachweise wie Beglaubigungen oder Übersetzungen entstehen. Auch hierfür können in Einzelfällen mehrere hundert Euro anfallen.

Übersicht der einzureichenden Unterlagen für die „Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung Ingenieurin/Ingenieur“

Bundesland Zuständigkeit	Baden-Württemberg	
	RP Freiburg	RP Karlsruhe
formloser Antrag/Anschreiben	●	●
Antragsformular		
Abschlussurkunde a.b.K. ¹	●	●
Abschlussurkunde b.Ü. ²	●	●
Abschlusszeugnis a.b.K. ¹		●
Abschlusszeugnis b.Ü. ²		●
Kopie des Fächerverzeichnisses		
Notenspiegel (Index) zum Diplomzeugnis a.b.K. ¹		
Notenspiegel (Index) zum Diplomzeugnis b.Ü. ²		
tabellarischer Lebenslauf mit Unterschrift	●	●
Kopie des Personalausweises oder Reisepass (mit Meldebestätigung)	●	●
Heiratsurkunde (bei Namensänderung)	●	●
Erklärung, dass ein solcher Antrag noch in keinem anderen BL gestellt wurde	●	●
falls vorhanden, a.b.K. des Spätaussiedlerausweises	●	
Nachweis über den Hauptwohnsitz/ Meldebescheinigung		
Nachweis über seitherige Ausübung des Ingenieurberufs		
Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung a.b.K.		
Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung b.Ü.		
Nachweis der deutschen Sprache		
falls vorhanden, Kopie über Aufenthaltsgenehmigung		
Gebühren	k. A.	k. A.

Für die Bundesländer Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Thüringen waren die einzureichenden Unterlagen nicht recherchierbar

Bundesland Zuständigkeit	Brandenburg Ingenieurkammer	Hamburg Behörde für Wirtschaft und Arbeit
formloser Antrag/Anschreiben	●	
Antragsformular		●
Abschlussurkunde a.b.K. ¹	●	● ⁴
Abschlussurkunde b.Ü. ²		● ⁴
Abschlusszeugnis a.b.K. ¹	●	
Abschlusszeugnis b.Ü. ²	●	
Kopie des Fächerverzeichnisses	●	●
Notenspiegel (Index) zum Diplomzeugnis a.b.K. ¹		
Notenspiegel (Index) zum Diplomzeugnis b.Ü. ²		
tabellarischer Lebenslauf mit Unterschrift		●
Kopie des Personalausweises oder Reisepass (mit Meldebestätigung)	● ¹	●
Heiratsurkunde (bei Namensänderung)	●	●
Erklärung, dass ein solcher Antrag noch in keinem anderen BL gestellt wurde		
falls vorhanden, a.b.K. des Spätaussiedlerausweises	●	
Nachweis über den Hauptwohnsitz/ Meldebescheinigung		
Nachweis über seitherige Ausübung des Ingenieurberufs		
Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung a.b.K.	●	● ³
Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung b.Ü.	●	● ³
Nachweis der deutschen Sprache		
falls vorhanden, Kopie über Aufenthaltsgenehmigung		
Gebühren	k. A.	150–225 €

Für die Bundesländer Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Thüringen waren die einzureichenden Unterlagen nicht recherchierbar

Hessen Ingenieurkammer	Niedersachsen Ingenieurkammer	Nordrhein-Westfalen BR Arnsberg und Detmold		BR Düsseldorf, Köln und Münster
	●	●		●
●				
●	●			
●	●			
●		●		●
●		●		●
		●		●
		●		●
		●		●
●	●			
●				
●				
●				
				●
●				
250 €	kostenfrei	200 €		200 €

¹ amtlich beglaubigte Kopie (a.b.K.) ² beidigte Übersetzung (b.Ü.) ³ Original + eine Kopie
⁴ Original + zwei Kopien

Bundesland Zuständigkeit	Rheinland Pfalz Ministerium	Saarland Ministerium
formloser Antrag/Anschreiben	●	●
Antragsformular		Die erforderlichen Unterlagen unterschieden sich bisher je nach Fall und müssen beim Ministerium angefragt werden
Abschlussurkunde a.b.K. ¹	●	
Abschlussurkunde b.Ü. ²	●	
Abschlusszeugnis a.b.K. ¹	●	
Abschlusszeugnis b.Ü. ²	●	
Kopie des Fächerverzeichnisses	●	
Notenspiegel (Index) zum Diplom- zeugnis a.b.K. ¹		
Notenspiegel (Index) zum Diplom- zeugnis b.Ü. ²		
tabellarischer Lebenslauf mit Unterschrift	●	
Kopie des Personalausweises oder Reisepass (mit Meldebestätigung)	●	
Heiratsurkunde (bei Namensänderung)		
Erklärung, dass ein solcher Antrag noch in keinem anderen BL gestellt wurde	●	
falls vorhanden, a.b.K. des Spätaussiedlerausweises	●	
Nachweis über den Hauptwohnsitz/ Meldebescheinigung	●	
Nachweis über seitherige Ausübung des Ingenieurberufs	● ²	
Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung a.b.K.		
Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung b.Ü.		
Nachweis der deutschen Sprache		
falls vorhanden, Kopie über Aufenthalts- genehmigung		
Gebühren	max. 50 €	25,50 € bis 102 €

Für die Bundesländer Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Thüringen waren die einzureichenden Unterlagen nicht recherchierbar

Sachsen Staatsministerium	Sachsen-Anhalt Ingenieurkammer
●	●
●	●
●	●
	●
	●
●	
●	
●	
●	●
●	●
●	●
	●
60 €	100 € bis 500 €

¹ amtlich beglaubigte Kopie (a.b.K.) ² beeidigte Übersetzung (b.Ü.) ³ Original + eine Kopie
⁴ Original + zwei Kopien

Anerkennungsverfahren



4

Eine Tätigkeit als Ingenieurin oder Ingenieur ohne Verwendung der deutschen Berufsbezeichnungen „Ingenieurin/Ingenieur“ kann in Deutschland unverzüglich ausgeübt werden, schlussendlich entscheidet der Arbeitgebende.

Wer die deutsche Berufsbezeichnung „Ingenieurin/Ingenieur“ führen möchte, muss die ausländische Qualifikation in einem Verfahren anerkennen lassen. Zuständig ist das Wissenschaftsministerium, die nachgeordnete Behörde oder die Ingenieurkammer des jeweiligen Bundeslandes, in dem die zugewanderte Ingenieurin/der zugewanderte Ingenieur wohnt (siehe zuständige Stellen Seite 25 ff). Die berufliche Tätigkeit als „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ ist immer reglementiert. Diesen Titel kann man nach einem Ingenieurstudium und mindestens drei Jahren Berufserfahrung erhalten, wenn man bestimmte Fortbildungen absolviert hat. Dann erhält man quasi das Qualitätssiegel „Beratende Ingenieurin/Beratender Ingenieur“. Darunter fallen beispielsweise Prüfindenieurinnen und -ingenieure, anerkannte Sachverständige oder Bauvorlageberechtigte nach Landesbauordnung. Kennzeichnend für alle diese Arbeitsfelder ist die unabhängige und eigenverantwortliche Tätigkeit. Solche Tätigkeiten dürfen nur mit einer formalen beruflichen Anerkennung aufgenommen werden. Für Ingenieurinnen und Ingenieure mit ausländischen Qualifikationen bedeutet dies, dass neben der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ die berufliche Anerkennung als „Beratende Ingenieurin“ bzw. „Beratender Ingenieur“ erworben werden muss. Dies geschieht durch den Nachweis von Berufspraxis und Fortbildungen in Deutschland oder im Herkunftsland. Dieses zweite Verfahren führen die Ingenieurkammern durch. Die verschiedenen zuständigen Stellen sind auf Seite 25 ff zu finden. Eine kostenpflichtige Mitgliedschaft in den Kammern, verbunden mit einer Eintragung in deren Liste

„Beratender Ingenieure“, ist nach der Anerkennung als „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ vorgeschrieben.

Arbeitsmarktzugang ohne berufliche Anerkennung

Für viele zugewanderte Ingenieurinnen und Ingenieure hängt die Verwertbarkeit ihrer Qualifikationen weniger von einer beruflichen Anerkennung, als vielmehr von der Arbeitsmarktsituation und dem Verhalten von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern ab. Allerdings dürfen sie bei Bewerbungen oder der Berufsausübung nicht die deutsche Berufsbezeichnung „Ingenieur/-in“ oder „Diplom-Ingenieur/-in“ führen/benutzen, sondern können lediglich ihren ausländischen akademischen Titel tragen (z. B. Master of Science). Bis zum Jahr 2000 musste das Führen eines ausländischen Hochschulgrades genehmigt werden. Seit dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.04.2000 (Grundsätze für die Regelung der Führung ausländischer Hochschulgrade im Sinne einer gesetzlichen Allgemeinenehmigung durch einheitliche gesetzliche Bestimmungen) ist dies nicht mehr notwendig. Da für die Gradführung die Bundesländer zuständig sind, gibt es in jedem Bundesland eine zuständige Stelle, die über die konkreten Bedingungen der Gradführung im jeweiligen Bundesland informiert. Dies sind häufig die Wissenschaftsministerien, eine Auflistung findet man bei www.anabin.de unter „Zuständige Stellen in Deutschland“, Rubrik „allgemeine Zuständigkeit“; dort unter „Gradführung – Informationen zur Führung akademischer Grade“.

Meist kann der ausländische akademische Grad im Original geführt werden. Wurde der akademische Grad außerhalb der EU erworben, muss meist die verleihende Hochschule in Klammern benannt werden. Für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler gibt es aufgrund des Bundesvertriebenengesetzes (BVFGE) die Möglichkeit, den ausländischen akademischen Titel bei bestehender Gleichwertigkeit als deutschen akademischen Grad zu führen. Die Überprüfung und Genehmigung zum Führen des deutschen Grades übernehmen i. d. R. die Wissenschaftsministerien (s.o.).

In der Praxis ist es aber gar nicht so leicht, ohne eine Anerkennung eine Anstellung zu finden, zum Beispiel wissen Arbeitgebende in Deutschland nicht immer, ob die zugewanderte Fachkraft über die Fähigkeiten verfügt, die im Unternehmen benötigt werden. Auch eine Vermittlung durch die zuständige Agentur für Arbeit stößt hier an ihre Grenzen, was in der Vergangenheit dazu führte, dass solche Arbeitssuchenden (ohne Anerkennung) oft als „unqualifiziert“ geführt wurden. Inzwischen werden jedoch auch ausländische Qualifikationen von den Berufsberaterinnen und -beratern erfasst.

Seit Anfang 2010 erstellt die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zweckfreie Bescheinigungen, d. h. Zeugnisbewertungen, für nicht reglementierte Hochschulabschlüsse. Für das Führen der Berufsbezeichnung Ingenieurin/Ingenieur ist diese Art der Zeugnisbewertung durch die ZAB also nicht vorgesehen. Eine Hilfe kann die Einschätzung der ZAB z. B. für Personen mit ausländischen Qualifikationen sein, die aufgrund eines mangelnden Rechtsanspruchs keine Anerkennung erhalten können oder deren Qualifikationen nicht ausreichen, um eine Anerkennung als Ingenieurin/Ingenieur zu erhalten, und keine Möglichkeit haben, eine Anerkennung durch die Teilnahme an einer Ausgleichsmaßnahme oder Kenntnisstandprüfung zu erreichen. Die Bewertung enthält dann Informationen über die Fähigkeiten und Fertigkeiten im Vergleich zum deutschen Ausbildungsgang und ist insbesondere für die Bewerbung um eine Anstellung vorgesehen. Denn dies ist keine Anerkennung als Ingenieurin oder Ingenieur, die Berufsbezeichnungen (Ingenieurin/Ingenieur, Beratende Ingenieurin/Beratender Ingenieur) dürfen nicht geführt werden und es darf keine selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit in diesem Bereich ausgeübt werden. Die Kontaktdaten zur ZAB sind im Kapitel Beratung (S. 23) genannt.

Verfahren der beruflichen Anerkennung für Angehörige der EU, des EWR, der Schweiz

Angehörige der EU, des Europäischen Wirtschaftsraums (Island, Norwegen und Liechtenstein) und der Schweiz haben ein Recht auf ein Verfahren zur beruflichen Anerkennung.

Für sie greift die EU-Richtlinie zur Anerkennung (2005/36/EG), so dass die Verfahren zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin/Ingenieur“ und „Beratende Ingenieurin/Beratender Ingenieur“ vom Vorgehen her ähnlich ablaufen (s. Abbildung S. 13). Dabei prüft die zuständige Stelle die einzureichenden Unterlagen auf Gleichwertigkeit der ausländischen Qualifikation in Bezug auf die inländische Qualifikation (z. B. Dauer sowie Inhalt der theoretischen und fachpraktischen Ausbildung). Gemäß der EU-Richtlinie muss dabei die Berufserfahrung berücksichtigt werden. Kann aufgrund wesentlicher Unterschiede keine Anerkennung der ausländischen Qualifikationen erteilt werden, besteht der Anspruch gemäß EU-Richtlinie an einer Ausgleichs-

maßnahme (Anpassungslehrgang oder Defizitprüfung) teilzunehmen, um anschließend eine Anerkennung zu erhalten.

Wurde die Ingenieurqualifikation eines Angehörigen der EU, des EWR oder der Schweiz in einem Drittstaat erworben, dann prüft die zuständige Behörde, ob der Beruf gegebenenfalls von einem anderen EU-Mitgliedstaat bereits anerkannt wurde. Ist das der Fall, muss die oder der Antragstellende nachweisen, dass der Beruf in diesem EU-Staat nach der Anerkennung mindestens drei Jahre ausgeübt wurde. Der Nachweis über diese Berufserfahrung muss durch eine Bescheinigung des EU-Mitgliedstaates erfolgen. Inwieweit eine Anerkennung ausländischer Qualifikationen aus einem Nicht-EU/EWR-Staat eines EU/EWR-Staatsangehörigen durch die zuständige Stelle durchgeführt wird, hängt von der Umsetzung der EU-Richtlinie in die Ländergesetzgebung und der Durchführung der Verfahren in der Verwaltungspraxis ab.

Hinweis

Die Bundesländer haben sich im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft „Anerkennungsverfahren“ darauf verständigt, die von der Bundesregierung geplante Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen auch in den Berufsgesetzen in Länderzuständigkeit umzusetzen. Deshalb sollte man sich vor einem Anerkennungsverfahren für Qualifikationen aus einem Drittstaat bei der zuständigen Stelle über die aktuelle Gesetzeslage informieren.

Auch Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler haben als deutsche Staatsangehörige das Recht auf ein Anerkennungsverfahren auf Grundlage der EU-Richtlinie 2005/36/EG. Nach dem Bundesvertriebenengesetz können sie aber auch eine Umwandlung ihres ausländischen akademischen Grades in den entsprechenden deutschen Grad (bei bestehender Gleichwertigkeit) beantragen. Dies erfolgt in den meisten Bundesländern durch das zuständige Wissenschaftsministerium (s. S. 49).

Der Prüfungsvorgang eines Verfahrens zur beruflichen Anerkennung entsprechend der EU-Richtlinien läuft folgendermaßen ab:

- Nach einer Antragstellung prüft die zuständige Stelle, ob alle erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag eingereicht wurden, und gibt der oder dem Antragstellenden binnen eines Monats Bescheid, ob und welche Unterlagen fehlen.
- Liegen alle Unterlagen vor, vergleicht die zuständige Stelle die Inhalte der Ausbildungen, um festzustellen, ob zwischen der deutschen und der ausländischen Qualifikation wesentliche Unterschiede bestehen. „Wesentliche Unterschiede“ sind

beispielsweise gravierende Abweichungen in Bezug auf grundlegende Fächer zur Berufsausübung oder in Bezug auf die Dauer der Ausbildung. Stellt die zuständige Behörde solche Unterschiede fest, so muss sie prüfen, ob erworbene Berufserfahrung oder eine absolvierte Zusatzausbildung diese Unterschiede ausgleichen können. Diese Überprüfung sollte in der Regel drei Monate nach Vorliegen aller Unterlagen abgeschlossen sein.

- Ist die ausländische Qualifikation, gegebenenfalls zuzüglich der Berufserfahrungen, gleichwertig zur entsprechenden deutschen Qualifikation, wird die Anerkennung erteilt. Liegt nur für einen Teil der ausländischen Qualifikationen eine Gleichwertigkeit vor, hat die oder der Antragstellende die Wahl zwischen zwei Ausgleichsmaßnahmen: einer Anpassungsqualifizierung (die ohne weitere Prüfung zur Anerkennung führt) oder einer Eignungsprüfung. Dies ist eine Defizitprüfung, das heißt, die Prüfungsinhalte beschränken sich auf die Defizite, die anhand der Sichtung der Unterlagen festgestellt wurden. Die Prüfung kann i. d. R. einmal wiederholt werden. Antragstellende sollten wissen: Wer sich einmal für eine der beiden Ausgleichsmaßnahmen entschieden hat, dem steht die andere Variante nicht mehr zur Verfügung. Eine Ablehnung des Anerkennungsverfahrens ist laut EU-Richtlinie nur in Ausnahmefällen möglich. Das wäre beispielsweise gerechtfertigt, wenn sich herausstellte, dass der Beruf, für den die Anerkennung beantragt wurde, nicht der Beruf ist, für den die oder der Antragstellende qualifiziert ist.

Verfahren der beruflichen Anerkennung für Drittstaatenangehörige

Angehörige aus allen anderen Staaten, also Drittstaaten, haben meist kein Recht auf ein Verfahren zur beruflichen Anerkennung, so dass bereits ein Antrag von der zuständigen Stelle abgelehnt werden kann. Bislang gibt es für Drittstaatenangehörige auch keine einheitliche Regelung, an der sich die Bundesländer orientieren können, wie bei Anerkennungsverfahren vorzugehen ist. Im Ergebnis wird daher eine ausländische Qualifikation aus einem Drittstaat entweder anerkannt oder abgelehnt – Anpassungsqualifizierungen und Defizitprüfungen wie für EU-Angehörige müssen für Drittstaatenangehörige nicht angeboten werden.

Mitunter führen zuständige Stellen jedoch dennoch eine Prüfung durch, um die Gleichwertigkeit der ausländischen Qualifikation festzustellen. Im Unterschied zur Defizitprüfung nach der EU-Richtlinie ist dies dann eine Kenntnisstandprüfung, das heißt, hier kann das gesamte Fachwissen einer Abschlussprüfung der deutschen Berufsqualifikation abgefragt werden und nicht nur die bei der Prüfung der Unterlagen entdeckten Wissenslücken. Nach dem Bestehen der Prüfung kann dann die Berufsbezeichnung Ingenieurin/Ingenieur geführt werden und bei entsprechender

Berufserfahrung und Teilnahme an Fortbildungen das Führen der Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin/Beratender Ingenieur“ ermöglicht werden.

Hinweis

Da sich die Bundesländer im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft „Anerkennungsverfahren“ darauf verständigt haben, die von der Bundesregierung geplante Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen auch in den Berufsgesetzen in Länderzuständigkeit umzusetzen, kann es bald auch gesetzliche Ansprüche auf ein Anerkennungsverfahren für Personen aus Drittstaaten geben. Momentan ist nicht abzusehen, wann und in welchem Umfang gesetzliche Veränderungen zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung für Ingenieurqualifikationen in den Bundesländern umgesetzt werden. Deshalb sollten Sie sich vor einem Anerkennungsverfahren für Qualifikationen aus einem Drittstaat bei der zuständigen Stelle über die aktuelle Gesetzeslage informieren.

Fragen/Probleme bei der Anerkennung nach der EU-Richtlinie 2005/36/EG?

- Wenn in Verbindung mit der Anerkennung einer Berufsqualifikation Schwierigkeiten auftreten, können Antragstellende sich an die nationale Kontaktstelle in Deutschland wenden, das ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (Kontakt siehe Seite 15 f).
- Auch der Wegweiserdienst für die Bürger hilft weiter. Diesen Dienst erbringt ein Team von unabhängigen Rechtssachverständigen, die Bürgerinnen und Bürger individuell, in ihrer Sprache und innerhalb einer Woche nach Eingang einer Anfrage beraten. Allerdings ist der Wegweiserdienst keine juristische Vertretung. Weitere Informationen sind im Internet zu finden, unter: http://ec.europa.eu/citizensrights/front_end/index_de.htm
- Es besteht auch die Möglichkeit, das SOLVIT-Netzwerk kostenlos zu nutzen. Dies ist ein Online-Netzwerk, in dem die EU-Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um Probleme pragmatisch zu lösen, die durch die fehlerhafte Anwendung von Vorschriften durch Behörden entstehen. SOLVIT-Stellen sollen möglichst innerhalb von zehn Wochen praktische Lösungen finden. Eine Inanspruchnahme von SOLVIT verzögert jedoch die Rechtsbehelfsfristen nicht; zudem kann SOLVIT nicht mehr in Anspruch genommen werden, wenn bereits ein Rechtsbehelf eingelegt wurde. Die deutsche SOLVIT-Stelle ist beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie in Berlin angesiedelt, Mail: solvit@bmwi.bund.de. Weitere Informationen über SOLVIT unter: http://ec.europa.eu/solvit/site/index_de.htm und www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Europa/ihr-eu-service-ministerium

Anpassungsqualifizierungen



5

Qualifizierungen für zugewanderte Ingenieurinnen und Ingenieure sind nicht nur hilfreich, um eine formale Anerkennung zu erhalten, sondern sie unterstützen auch dabei, sich im deutschen Wirtschaftssystem zurechtzufinden, berufsbezogene Deutschkenntnisse zu erwerben oder den Wissensstand für das Fachgebiet zu aktualisieren. Die Europäische Richtlinie zur beruflichen Anerkennung räumt allen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, ein Wahlrecht zwischen einer Defizitprüfung und einem Anpassungslehrgang ein, wenn die ausländische Qualifikation nicht als gleichwertig eingestuft wurde. Dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sind allerdings keine derartigen Anpassungslehrgänge für zugewanderte Ingenieurinnen und Ingenieure bekannt. Ein Grund hierfür könnte sein, dass der Beruf auch ohne eine Anerkennung ausgeführt werden kann. Die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang für die Anerkennung der Qualifikationen zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieurin/Ingenieur“ kann für Personen, die unter die EU-Richtlinie fallen, zu mühsam erscheinen.

Die verfügbaren Bildungsangebote lassen sich unterscheiden in:

- Spezifische Qualifizierungsangebote für zugewanderte Ingenieurinnen und Ingenieure im Rahmen von Projekten oder Modellen.
- Fachsprachliche Qualifizierungen im Rahmen eines speziellen Programms, z. B. des ESF-Sprachprogramms.
- Generelle Qualifizierungsangebote für Ingenieurinnen und Ingenieure, meist als Fortbildungen oder Nachqualifizierungen, die über Bildungsgutscheine der Bundesagentur für Arbeit finanziert werden können.

- Studien an Hochschulen – als Teile von Ingenieurstudiengängen oder ein komplettes Bachelor- beziehungsweise Master-Studium.

Spezifische Qualifizierungsangebote für zugewanderte Ingenieurinnen und Ingenieure

Die Otto-Benecke-Stiftung (Kontakt siehe Seite 20 f) hält verschiedene Anpassungsqualifizierungen für zugewanderte Ingenieurinnen und Ingenieure bereit:

- Die „Praxisbezogene Studien- und Berufsorientierung (PSB)“ hilft unter anderem Zuwanderinnen und Zuwanderern mit Hochschulabschlüssen aus dem Ingenieurwesen bei der Orientierung auf dem deutschen Arbeitsmarkt und bei der Suche nach den Einstiegsmöglichkeiten in den gewünschten Beruf. Kernstück der Maßnahme ist ein dreimonatiges Praktikum zur beruflichen Orientierung. Unmittelbar vor und nach dem Praktikum bereiten Seminare in Bonn auf das Praktikum vor, beziehungsweise werten es anschließend aus.
- Studienergänzungen in verschiedenen Fachgebieten in Kooperationen mit aktuell zehn Hochschulen, zum Beispiel eine 13-monatige Studienergänzung im Bereich Bauwesen, die neben dem Wissen zum deutschen Baurecht, den Baunormen und Honorarordnungen individuelle Spezialisierungen ermöglicht; eine siebenmonatige Studienergänzung „Lasertechnik“; die 13-monatige Studienergänzung „Maschinenbau“, die wahlweise in den Vertiefungsrichtungen Konstruktion und Fertigungstechnik angeboten wird, und die Studienergänzung „Mechatronik“, die Fachinhalte aus Bereichen der Entwicklung und technischen Umsetzung neuer integrierter mechanisch-elektrotechnischer Systeme, sicherheits- und überfachliche Qualifikationen sowie die Sprachen Deutsch und Englisch vermittelt. Weitere Studienergänzungen für Ingenieurinnen und Ingenieure sind „Medizintechnik“, „Mikrosystemtechnik“, „Optische Technologien“ und „Umwelttechnik und Recycling“. Zielgruppen für alle Maßnahmen sind Akademikerinnen und

Akademiker mit und ohne Migrationshintergrund, die Arbeitslosengeld I oder II beziehen. Interessierte können sich unabhängig von Alter, Studienabschluss und der Dauer ihrer Erwerbslosigkeit bewerben. Während der Maßnahme erhalten Teilnehmende weiterhin das Arbeitslosengeld. Weitere Informationen und Bewerbung unter www.obs-ev.de; Rubrik „AQUA“.

- Erwähnenswert ist noch das Pilotprojekt „**return2job**“ der Otto-Benecke-Stiftung e. V. Dieses Projekt umfasste Weiterbildungsmaßnahmen zur Qualifizierung von Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrern aus dem Ingenieurwesen und der Informatik als Fernstudienangebot. Zielgruppe waren Akademikerinnen und Akademiker, die durch Kindererziehungszeiten oder die Pflege eines Angehörigen eine Zeit lang nicht berufstätig waren. In Kooperation mit verschiedenen Hochschulen wurden die Fachbereiche Maschinenbau, Informatik und Elektrotechnik angeboten. Die Maßnahmen dauerten insgesamt 15 Monate und waren jeweils in ein 12-monatiges Fernstudium und ein sich anschließendes dreimonatiges Praktikum gegliedert. Parallel zum Fernstudium bot die Otto-Benecke-Stiftung e. V. begleitende Kompetenztrainings zu den Bereichen Methodentraining, Bewerbungstraining und Vorbereitung auf das Praktikum an. Das Pilotprojekt wurde am 31.03.2010 erfolgreich beendet. Weitere Bildungsmaßnahmen im Fernstudienbereich sind auch zukünftig innerhalb des AQUA-Programms angedacht, allerdings ist die Planungsphase hierzu noch nicht abgeschlossen. Nähere Informationen können über die AQUA-Hotline 0228/81 63-600 erfragt werden.
- Der Verein LIFE e. V. richtet sich im Rahmen des Projekts „Mit Energie in die berufliche Zukunft“ an Ingenieurinnen, Technikerinnen und Naturwissenschaftlerinnen aus Osteuropa, die über eine fundierte Ausbildung und oft jahrelange Berufserfahrung in ihren Herkunftsländern verfügen, aber in Deutschland nur selten in ihren Ursprungsberufen gearbeitet haben. In achtmonatigen Maßnahmen haben diese Frauen die Möglichkeit, die Grundlagen der erneuerbaren Energietechnologien und die damit verbundenen Arbeitsfelder und Qualifikationsanforderungen kennen zu lernen, um konkrete Vorstellungen für eigene Betätigung in dieser Branche zu entwickeln. Inhaltliche Schwerpunkte setzt die Maßnahme in Photovoltaik, Solarthermie, Energieeffizienz, Windenergie und Biomassenutzung. Auch berufsbezogenes Deutsch ist in die Qualifizierung integriert. Zudem gehören Kompetenzen- und Interessenermittlung, Bewerbungsstrategien und Erwerb von Arbeitserfahrungen zur Maßnahme. Informationen unter www.life-online.de; Rubrik „Projekte“, Unterrubrik „Kumulus Plus“.
- An der Universität Oldenburg wird das Studienangebot „Informatik für Migrantinnen und Migranten“ für 20 Studierende pro Studienjahr angeboten. Das Angebot richtet sich an Migrantinnen und Migranten, die in ihrem Heimatland

einen Hochschulabschluss in Informatik oder in einem verwandten Fachgebiet wie etwa Mathematik oder Ingenieurwesen erworben haben, deren Studienabschluss in Deutschland aber nicht anerkannt wurde. Fachkenntnisse, die im Ausland erworben wurden, werden im Studienprogramm berücksichtigt und für den Bachelor bzw. Master in Informatik anerkannt. Die Teilnehmenden des Programms können innerhalb weniger Semester den bundesweit anerkannten berufsfähigen Abschluss „Bachelor of Science“ oder den „Master of Science“ in Informatik erreichen. Zusätzlich zu den regulären Modulen der Studiengänge sind ergänzende Kurse innerhalb des Studienprogramms vorgesehen:

- Fachbezogene Kenntnisse, insbesondere theoretische und technische Grundlagen der Informatik und Programmierung werden aufgefrischt.
- Wissenschaftliche Fachsprache Deutsch/Englisch wird vermittelt.

Weitere Informationen: www.studium.uni-oldenburg.de, Rubrik „Studienangebot“, Unterrubrik „Studiengänge nach Bereich“, dort „Informatik“ wählen, unter dem Verzeichnis Informatik (B.Sc.) und Informatik (M.Sc.) steht jeweils ein PDF für den oben genannten Studiengang zur Verfügung.

Fachsprachliche Qualifizierungen

Das einzige spezifische Sprachlernangebot für zugewanderte Ingenieurinnen und Ingenieure wird von der Otto-Benecke-Stiftung in Kooperation mit dem Institut für Berufspädagogik e. V. in Magdeburg angeboten. Dies ist der dreimonatige „Fachsprachkurs Deutsch für Ingenieurinnen und Ingenieure und für Naturwissenschaftler/-innen“. Zuwanderinnen und Zuwanderer mit einem Hochschulabschluss im Ingenieurwesen oder in einem naturwissenschaftlichen Fach können bereits vorhandene Sprachkenntnisse erweitern, sich einen fachspezifischen Wortschatz aneignen, ein Verständnis der grammatikalischen Strukturen fachspezifischer Texte entwickeln, das Verstehen, Formulieren und Vortragen von fachspezifischer Thematik erlernen und die Kommunikationsfähigkeit im beruflichen Alltag üben. Darüber hinaus enthält der Fachsprachkurs eine Einführung in die EDV, zum Beispiel in die Textverarbeitung. Die Finanzierung erfolgt über Bildungsgutscheine der Agentur für Arbeit, d. h. die Teilnehmenden müssen Arbeitslosengeld I oder II beziehen. Alternativ ist die Finanzierung weniger Plätze durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung möglich. Ein Anspruch auf eine Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG) besteht nicht. Weitere Informationen und Anmeldung: www.obs-ev.de; Rubrik „AQUA“, Unterrubrik „AQUA-Migration“, Verzeichnis „Sprachförderung“.

Fachsprachliche Qualifizierungen im Rahmen des ESF-Sprachprogramms speziell für Ingenieurinnen und Ingenieure gibt es bisher noch nicht, allerdings ist es durchaus möglich, dass solche Angebote im Rahmen der Programmlaufzeit noch entstehen. Denn die teilnehmergerechte Planung und Ausrichtung der Kurse wird von den Trägern der Kurse umgesetzt. Informationen, welche Träger im Rahmen des ESF-BAMF-Programms Kurse anbieten, findet man auf der Internetseite des Bundesamtes (www.bamf.de).

Angebote zur beruflichen Weiterbildung

In der Datenbank „KURSNET“ der Bundesagentur für Arbeit lassen sich verschiedene Angebote aus dem Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung finden. Gibt man unter <http://infobub.arbeitsagentur.de/kurs/portal> auf der Startseite den Suchbegriff „Ingenieur*“ ein, wird eine Vielzahl an Veranstaltungen zu unterschiedlichen Bildungszielen gefunden. Darunter befinden sich auch drei Angebote zur beruflichen Integration – dies sind alle Angebote der Otto-Benecke-Stiftung (OBS), die oben bereits beschrieben sind. Die übrigen Veranstaltungen sind berufliche Weiterbildungen, Ausbildungen und (weiterführende) Studiengänge sowie andere Qualifizierungsmaßnahmen, die zugewanderten Ingenieurinnen und Ingenieuren grundsätzlich genau wie anderen Interessierten zur Verfügung stehen.

Ergänzende oder vollständige Studien an Universitäten

Die Möglichkeit, sich an einer deutschen Universität zu immatrikulieren beziehungsweise sich auf einen Studienplatz zu bewerben, steht Zugewanderten grundsätzlich offen. Allerdings gilt es, zwei Voraussetzungen zu erfüllen.

Bildungsvoraussetzungen

Um ein Studium neu aufzunehmen, muss der Hochschulzugang anerkannt sein – in Deutschland ist dies das Abitur, auch allgemeine Hochschulreife genannt. Für eine solche Anerkennung gibt es in den meisten Bundesländern zuständige Stellen zur Zeugnisanerkennung. Die Datenbank „anabin“ nennt deren Kontakte unter www.anabin.de, Rubrik „Zuständige Stellen in Deutschland“, Verzeichnis „Allgemeine Zuständigkeit“, Unterverzeichnis „Zeugnisanerkennung – Hochschulzugang“. Weitere Informationen erhält man auch durch die Zulassungsdatenbank auf der Internetseite des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD). Anhand der Datenbank kann man erfahren, welchen Hochschulzugang man in Deutschland aufgrund der mitgebrachten Qualifikationen vermutlich hat (www.daad.de/deutschland/wege-durchs-studium/zulassung/06550.de.html).

Viele deutsche Universitäten/Fachhochschulen nutzen den Service der Stelle www.uni-assist.de, die vorab prüft, ob man mit den ausländischen Qualifikationen ein Studium in Deutschland aufnehmen kann. Über die Zulassung zum Studium entscheidet aber schlussendlich die jeweilige Universität. Auf der Internetseite befindet sich eine Auflistung aller Universitäten und Fachhochschulen, die diesen Service nutzen.

Man kann auch versuchen, Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Ausland anrechnen zu lassen, um nur Teile des Studiums in Deutschland nachzuholen. Informationen geben die Studienfachberatungen der Universität. Ein Antrag auf Anerkennung ausländischer Studienleistungen ist jeweils an die Fachbereiche, Prüfungsämter oder Prüfungsausschüsse der jeweiligen Universität/Fachhochschule zu stellen, denn die Beurteilung der Qualifikationen erfolgt durch die Universität oder Fachhochschule, an der das Studium absolviert werden soll.

Erfolgt eine Immatrikulation nach einem Verfahren zur beruflichen Anerkennung als „Beratende Ingenieurin / Beratender Ingenieur“ oder nach der Genehmigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieurin/Ingenieur“, so müssen die vorab genannten Anerkennungsverfahren für die Zulassung zu einem erneuten Studium nicht durchlaufen werden.

Sprachvoraussetzungen

Für die Immatrikulation an einer deutschen Universität ist der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse erforderlich. Verlangt wird das Sprachniveau C2 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“.

Als Nachweis dient in der Regel die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studierender“ – kurz DSH. Bewerberinnen und Bewerber müssen ein sogenanntes Zulassungsgesuch zu dieser Prüfung an das Akademische Auslandsamt der Universität richten. Um zugelassen zu werden, muss eine Hochschulzugangsvoraussetzung vorliegen. Zudem muss nachgewiesen werden, dass man sich um einen Studienplatz beworben hat. In der Regel werden Prüfungstermine jeweils zum Semesterbeginn angeboten. Die Prüfung ist kostenpflichtig. Universitäten bieten Vorbereitungskurse für die Prüfung an, deren Kosten jedoch von den Teilnehmenden selbst zu tragen sind und zwischen 50 und 500 € liegen.

Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang

- Informationen der Hochschulrektorenkonferenz unter www.hrk.de, Rubrik „HRK International“, Unterrubrik „Mobilität und Anerkennung“, Verzeichnis „Deutsche Sprachprüfung für ausländische Studierende: DSH und TestDaF“

- Die Kontakte der Akademischen Auslandsämter sind zu finden unter www.hochschulkompass.de, Rubrik „Hochschulen“, Unterrubrik „Kontakte“, Verzeichnis „Auslandsamt“.
- Informationen zur Prüfung und zu Vorbereitungskursen gibt der Deutsche Akademische Austauschdienst unter www.daad.de über folgenden Suchweg: „Informationen für Ausländer“ > „Deutsch lernen“ > „Wie Deutsch lernen?“ > „Deutstests Hochschulzugang“ > „Die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“.

Finanzierung eines Studiums

Die Finanzierung eines Studiums gestaltet sich für viele Zugewanderte mit ausländischen Qualifikationen schwierig, denn mit der Aufnahme eines (Aufbau-/Ergänzungs-)Studiums fällt der Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder III meist weg (das sind finanzielle Unterstützungen, die über Agenturen für Arbeit oder ARGE/Jobcenter gewährt werden).

Aufgrund einer Ausnahmeregelung im Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) können Anerkennungssuchende ggf. auch bei einer Überschreitung der Altersgrenze während der Nachqualifizierung Leistungen nach dem BAföG in Anspruch nehmen (§ 10 Abs. 3 Nr. 3 BAföG). Die Verwaltungsvorschrift zum BAföG (Nr. 10.3.4a) verweist für bestimmte Personengruppen explizit auf die Möglichkeit der Förderung, wenn die Anerkennung eines im Ausland erworbenen Berufsabschlusses eine weitere Ausbildung im Inland erfordert. Für die Aufnahme eines auf einem bislang als einzigen Hochschulabschluss erworbenen Bachelor aufbauenden Masterstudiums wurde zudem mit der letzten BAföG-Novelle generell eine gesonderte Altersgrenze von 35 Jahren eingeführt.

Weitere Informationen findet man auf der Internetseite www.bafög-antrag.de (unter „Förderung durch BaföG“).

Eine andere Finanzierungsmöglichkeit ist eventuell ein Stipendium. Aufgrund der Fülle an gewerkschaftlichen, kirchlichen oder parteipolitischen Stiftungen kann an dieser Stelle keine vollständige Aufzählung erfolgen. Folgende Internetseiten bieten weiterführende Informationen zu Stipendien in Deutschland:

- Seite des Deutschen Akademischen Auslandsdienstes www.daad.de Rubrik: „Deutschland“, dort unter „Förderung“ und hier unter „Stipendiendatenbank“
- www.studium-ratgeber.de/stipendium-anlaufstellen.php

- Seite des Studentenwerkes www.studentenwerk.de, hier findet man auch Informationen über Darlehensangebote für Studierende www.studentenwerke.de/pdf/Uebersicht%20Darlehensangebote.pdf
- www.stipendienlotse.de

Kompetenzfeststellung



6

Kompetenzfeststellungsverfahren (KFV) ergänzen formale Zeugnisse hinsichtlich der Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten von Zugewanderten. Sie sind außerdem immer dann besonders hilfreich bei der Arbeitssuche oder der Suche nach einer passenden beruflichen Qualifizierung, wenn keine Zeugnisse vorliegen – beispielsweise, falls jemand in seinem Herkunftsland zehn Jahre im Baugewerbe tätig war, darüber aber keinen Nachweis erbringen kann. Daher können solche Verfahren dazu beitragen, dass Ingenieurinnen und Ingenieure mit ausländischen Qualifikationen den passenden Arbeitsplatz finden und Arbeitgebende die richtige Fachkraft.

Kompetenzfeststellungsverfahren erfassen:

- Fachkompetenzen, also vor allem Inhalte und Einzelheiten beruflicher Qualifikationen;
- Sozialkompetenzen, die im Umgang mit anderen Personen wichtig sind, wie Teamgeist, Anpassungsbereitschaft, Konfliktfähigkeit;
- Methodenkompetenz, das sind Lern- und Arbeitstechniken, die vor allem dazu dienen, selbstständig Erkenntnisse und Arbeitsbereiche zu erschließen;
- personale Kompetenzen, welche die Selbstorganisation von Personen zeigen – ihr Zeitmanagement, ihre Entscheidungsfindung oder ihr Organisationstalent.

Um herauszufinden, über welche Kompetenzen jemand verfügt, werden unterschiedliche Verfahren benutzt. Dazu zählen verschiedene Interviewformen, die Erstellung von Arbeitsproben, Intelligenz-, Leistungs- oder Persönlichkeitstest, compu-

tergestützte Kompetenzbeurteilungen (E-profiling), biografieorientierte Verfahren mit vertiefenden und reflektierenden Befragungen sowie Assessment-Center-Verfahren. In Bezug auf eine Arbeitsaufnahme sollen Kompetenzfeststellungsverfahren vor allem zwei Wirkungen erzielen: Zum einen soll die Teilnehmerin oder der Teilnehmer selbst mehr Wissen über die eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten erwerben und dies Dritten gegenüber – also beispielsweise einem potenziellen Arbeitgebenden – auch überzeugend darlegen können. Zum anderen sollen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ein detailliertes Bild über Bewerbende bekommen – sei es, indem sie Kompetenzfeststellungsverfahren, die auch für Zugewanderte geeignet sind, selbst anwenden oder indem sie detaillierte Unterlagen zu Ergebnissen eines Verfahrens erhalten. Darüber hinaus können KFV auch herauskristallisieren, wo noch Qualifizierungsbedarf besteht.

Das Angebot von Kompetenzfeststellungsverfahren, die (auch) für Zugewanderte geeignet sind, ist sehr vielfältig und der Markt einigermaßen unübersichtlich. Diese Angebotsvielfalt hat den Nachteil, dass kein Verfahren deutschlandweit verbreitet und bei Unternehmen, zuständigen Stellen und Arbeitsvermittlungen gleichermaßen bekannt ist. Dadurch verlieren Ergebnisse an Überzeugungskraft oder passende Verfahren kommen gar nicht erst zum Einsatz. Eine Zusammenstellung und Beschreibung von Verfahren, die (auch) für Zugewanderte geeignet sind, hat ein Facharbeitskreis im deutschlandweiten Netzwerk „Integration durch Qualifizierung“ in mehreren Publikationen vorgenommen (s. Seite 64f).

Das nachfolgend beschriebene Kompetenzfeststellungsverfahren ist besonders auf zugewanderte Ingenieurinnen ausgerichtet:

Potenzial-Assessment für zugewanderte Ingenieurinnen

Der Verein **LIFE e. V.**, der berufliche Beratung, Orientierung sowie Aus- und Weiterbildung von Frauen durchführt, hat ein Assessment entwickelt. Es simuliert die Anforderungen der Arbeitswelt und greift kritische Situationen auf, die Ingenieurinnen mit Migrationshintergrund beim Eintritt ins Berufsleben bewältigen müssen. Dieses Verfahren wurde speziell auf Ingenieurinnen und Naturwissenschaftlerinnen ausgerichtet. In verschiedenen Assessmentaufträgen setzen sich die Teilnehmerinnen mit realen Arbeitsmarktanforderungen auseinander, erleben ihre Kompetenzen und Potenziale und testen ihre Belastbarkeit. Während der Assessmentaufträge werden die Teilnehmerinnen von geschulten Assessmentfachkräften beobachtet. Betrachtet werden: Kontaktfähigkeit, Durchsetzungsvermögen, Kreativität, Belastbarkeit, Methodenkompetenz, Selbstverantwortung und Konfliktfähigkeit. Die Beobachterinnen erstellen individuelle Kompetenzberichte, die die Grundlage für ausführliche Feedbackgespräche sind. In diesen Gesprächen vergleichen die Teilnehmerinnen die Fremdeinschätzung der Beobachterin mit ihrer Selbsteinschätzung und ziehen daraus ihren Erkenntnisgewinn. Aktuell findet das Potenzial-Assessment Anwendung im Projekt „Mit Energie in die berufliche Zukunft“. **Weitere Informationen** unter www.life-online.de, Rubrik „Projekte“, Unterrubrik „KUMULUS PLUS“.

Zum Weiterlesen

- „Kompetenzfeststellung braucht Qualität – Arbeitshilfen für die Praxis“, Herausgeber: IQ-Facharbeitskreis „Kompetenzfeststellung“, Download unter www.migranet.org, Rubrik „Publikationen“, Unterrubrik „Materialien IQ Facharbeitskreis“.
- Praxishandreichung: „Qualitätsstandards und migrationsspezifische Instrumente zur Kompetenzfeststellung und Profiling“, Herausgeber: Tür an Tür Integrationsprojekte gGmbH im Rahmen des IQ-Facharbeitskreises „Kompetenzfeststellung“ Download unter www.migranet.org, Rubrik „Publikationen“, Unterrubrik „Materialien IQ Facharbeitskreis“.
- „Kompetenzfeststellung bei Migrantinnen und Migranten. Konzepte und Handlungsstrategien zur Arbeitsmarktintegration von Migrantinnen und Migranten.“

Schriftenreihe IQ, Band 4, Herausgeber: Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk e. V., Download unter www.intqua.de, Rubrik „Publikationen“, Unter rubrik „IQ-Schriftenreihe“.

- „Abenteuer Assessment: Kompetenzfeststellung und Berufseinstieg für Ingenieurinnen und Naturwissenschaftlerinnen aus Osteuropa“, Herausgeber: LIFE e. V., Download unter www.life-online.de, Rubrik „Projekte“, Unterrubrik „KUMULUS PLUS“.
- „Kompetenzfeststellungsverfahren als Instrument der beruflichen Integration für Zugewanderte – Verbreitungsgrad, verbreitungsfördernde und -hindernde Faktoren“, Herausgeber: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Download unter www.bamf.de
- „Kompetenzfeststellungsverfahren als Instrument der beruflichen Integration für Zugewanderte“ Herausgeber: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Download unter www.bamf.de

Einstieg in den deutschen Arbeitsmarkt



7

Für Ingenieurinnen und Ingenieure, die mit ausländischen Qualifikationen nach Deutschland kommen, um hier zu arbeiten, ist Eile geboten: Wer unmittelbar aus der Berufspraxis kommt, hat noch recht gute Chancen auf eine Anstellung – je mehr Zeit im Zuge von Beratungen, einer Anerkennung und der Arbeitssuche verstreicht, umso geringer werden die Beschäftigungschancen. Das liegt daran, dass erforderliche Kenntnisse oft sehr spezifisch sind und einem schnellen Wandel unterliegen, den der rasante technologische Fortschritt bestimmt.

Ingenieurinnen und Ingenieure aus dem Ausland können sich direkt bei Unternehmen oder über die Vermittlung der Agenturen für Arbeit auf freie Ingenieurstellen bewerben – auch ohne Anerkennung, also die Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin/Ingenieur“. Allerdings ist davon auszugehen, dass mit einer Anerkennung bessere Chancen auf einen Arbeitsplatz bestehen, da Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber dadurch konkretere Vorstellungen über Fähigkeiten und Fertigkeiten der Zugewanderten haben.

Bei Stellenvermittlungen über die Arbeitsagentur fallen Ingenieurinnen und Ingenieure aus dem Ausland unter Umständen unter die Vorrangprüfung. Das bedeutet, die Agentur für Arbeit untersucht vor einer Einstellung, ob für den jeweiligen Arbeitsplatz bevorrechtigte Bewerberinnen oder Bewerber zur Verfügung stehen. Bevorrechtigt sind deutsche Staatsangehörige, Angehörige der EU, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz, Neu-Unionsbürgerinnen und -bürger mit Arbeitsberechtigung sowie Drittstaatenangehörige mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang in Deutschland. Nachrangig werden Akademikerinnen und Akademiker aus Drittstaaten behandelt. Spezialistinnen und Spezialisten aus Drittstaaten,

die in Deutschland eine Anstellung haben können, bei der sie (derzeit) über 64.800 Euro verdienen, sowie leitende Angestellte oder Personen mit unternehmensspezifischen Kenntnissen bei einer konzerninternen Versetzung nach Deutschland, fallen hin-gegen nicht unter die Vorrangprüfung.

Tipp

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat aufgrund des Fachkräftebedarfs eine Offensive „Fachkräfte für Deutschland“ gestartet und hält Informationen für Arbeitnehmende aus dem Ausland im Internet bereit unter www.fachkraefte-offensive.bmas.de

Nachfolgend steht eine Auswahl kostenloser Stellenbörsen für Ingenieurinnen/Ingenieure im Internet:

- www.bundesingenieurkammer.de: Der Dachverband der Ingenieurkammern bietet unter der Rubrik „Stellengesuche“ die Möglichkeit, eine Anstellung zu finden.
- www.ingenieurkarriere.de: Eine Jobbörse und zahlreiche Informationen zu Berufen und Karrieremöglichkeiten des Vereins Deutscher Ingenieure, der nach eigenen Angaben einer der größten technisch-wissenschaftlichen Vereine Europas ist.
- www.ingenieur.stepstone.de: StepStone ist eine europaweite Jobbörse für Fach- und Führungskräfte, die sich rund um Rekrutierung und Karriereplanung an Unternehmen und an Stellensuchende richtet. Für Bewerberinnen und Bewerber sind die Services von StepStone kostenfrei.

- www.ingenieurweb.de: Das Portal der B&A Montana Networks GmbH bietet für Ingenieurinnen und Ingenieure kostenlose Inserate und die Suche in den Stellenausschreibungen auf der Seite. Das Portal bietet Zusatzinformationen rund um den Ingenieurberuf.
- www.ingenieur24.de: Ein Fachportal der AdPartner Stellenmarkt AG, in dem Bewerber kostenlose Stellengesuche aufgeben und sich online direkt auf Angebote des Portals bewerben können.
- Arbeitsmarkt-Hefte des Wissenschaftsladens Bonn (für den Bereich Umweltschutz und Naturwissenschaften, www.wilabonn.de/648_535.htm?h401)

Neben diesen Vermittlungsdiensten und Stellenbörsen für Ingenieurinnen und Ingenieure generell gibt es einige wenige Adressen, die sich auf zugewanderte Ingenieurinnen und Ingenieure spezialisiert haben.

- Hier sind die EURES-Beraterinnen und -Berater zu nennen, die Informationen, Beratung und Vermittlung für Arbeitskräfte und Arbeitgeber in Europa anbieten. Informationen und die Kontaktdaten der 124 EURES-Beraterinnen und -Berater in Deutschland sind über das Online-Portal zu beziehen. Unter <http://ec.europa.eu> ist zunächst die gewünschte Sprache auszuwählen, dann die Rubrik „Politik im Dienste des Bürgers“ und danach im angezeigten Kapitel das Thema „Sie suchen einen Job? – Sie suchen Mitarbeiter für Ihr Unternehmen? Die EURES-Datenbank steht Ihnen zur Verfügung!“

engineerING card – Berufsausweis für Ingenieure aus der EU

Der Verein Deutscher Ingenieure (VDI) hat im Auftrag der europäischen Ingenieurorganisation FEANI die engineerING card entwickelt, welche die internationale Mobilität von Ingenieurinnen und Ingenieuren fördern soll. Mit Hilfe der engineerING card sollen Arbeitgebende auf Anhieb einen realistischen Überblick über die Qualifikationen von Bewerbern bekommen, unabhängig davon, in welchem Land diese Qualifikationen erworben wurden. Für Ingenieurinnen und Ingenieure bedeutet das, bürokratische Hürden, wie ein Anerkennungsverfahren, müssen vor einer Bewerbung in einem anderen europäischen Land nicht mehr genommen werden. Das soll folgendermaßen funktionieren: Jeder Ingenieurverband in jedem EU-Staat bietet Ingenieurinnen und Ingenieuren, die dort ihre Studiengänge nach anerkannten europäischen Kriterien absolviert haben, die engineerING card an, über die Informationen zu Studieninhalten und -abschluss, zu erworbenen Berufserfahrungen und zu absolvierten Weiterbildungen gespeichert werden. Diese Informationen können von der/dem Kartenbesitzerin oder -besitzer über das Internet gezielt abgerufen und als

Registerauszug ausgedruckt werden, beispielsweise, um sie einer Bewerbung beizulegen. Die Informationen sind immer zweisprachig hinterlegt – in der Sprache des Herkunftslandes und in Englisch. Die engineerING card wurde in enger Kooperation mit Unternehmen entwickelt, damit sie den Arbeitgebenden die Informationen liefert, die diese zur Beurteilung von Fachkräften benötigen. Die Card kostet zwischen 95 € für Verbandsmitglieder und 225 € für Nichtmitglieder.

Drittstaatenangehörige können allerdings nur dann von der engineerING card profitieren, wenn sie eine formal anerkannte Ingenieurqualifikation haben, dann erhalten sie in dem EU-Staat, in dem die Anerkennung erfolgte, ihre engineerING card. Der VDI ist im Gespräch mit der Nationalen Kontaktstelle zur Anerkennung von Berufsqualifikationen beim BMWi und der Europäischen Kommission, um eine möglichst hohe Akzeptanz der Card zu erreichen. In Deutschland wurde die Card bereits eingeführt, in den Niederlanden erfolgte dies im Herbst 2010, wann die anderen EU-Staaten folgen, ist noch nicht vorherzusagen. Die engineerING card wird in Deutschland derzeit vom VDI gemeinsam mit dem Zentralverband der Ingenieurvereine ZBI herausgegeben, die beiden Verbände sind mit weiteren Ingenieurorganisationen in Deutschland im Gespräch über Kooperationen.

Information und Kontakt: Verein Deutscher Ingenieure e. V., Lars Funk, Bereichsleiter VDI Beruf und Gesellschaft, VDI-Platz 1, 40468 Düsseldorf, Telefon: +49 (0) 211/62 14-277, Mail: funk_l@vdi.de, www.engineering-card.de

Selbstständig oder freiberuflich arbeiten

Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure in Deutschland kennzeichnet ihre eigenverantwortliche und unabhängige Beratung, Entwicklung, Planung, Betreuung, Kontrolle und Prüfung sowie Sachverständigentätigkeit auf dem Gebiet des Ingenieurwesens. Eigenverantwortlich bedeutet, dass die Ingenieurinnen und Ingenieure als alleinige Inhaberinnen oder Inhaber eines Büros selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung tätig sind. Sie können sich auch mit anderen beratenden Ingenieurinnen und Ingenieuren oder Angehörigen anderer freier Berufe zusammenschließen. Voraussetzung ist eine erfolgreiche berufliche Anerkennung, die bei der zuständigen Ingenieurkammer beantragt wurde, eine kostenpflichtige Mitgliedschaft bei dieser Kammer, gegebenenfalls in Verbindung mit einer Pflichtteilnahme am berufsständischen Versorgungswerk und der Eintrag in deren Liste der „Beratenden Ingenieure“. Ein solcher Eintrag kann in einzelnen Bundesländern Drittstaatenangehörigen verweigert werden, wenn ihr Herkunftsstaat deutschen Staatsangehörigen die Berufsausübung als „Beratende Ingenieurin/Beratender Ingenieur“ verweigert.

Eine selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit ist für zugewanderte Ingenieurinnen und Ingenieure auch im fachverwandten handwerklichen Bereich möglich. 41 von insgesamt 94 Handwerken sind in Deutschland zulassungspflichtig, das heißt, es muss eine Handwerksmeisterin bzw. ein Handwerksmeister im Unternehmen tätig sein oder die örtliche Handwerkskammer erteilt (unter bestimmten Voraussetzungen) eine Ausnahmegenehmigung für eine Person mit vergleichbaren Qualifikationen. Diese zulassungspflichtigen Handwerksberufe sind reglementiert (d. h. es muss ein Meistertitel bzw. eine vergleichbare Qualifikation zur selbstständigen Berufsausübung nachgewiesen werden). Demnach müssen Zugewanderte mit ausländischen Qualifikationen auch hier ein Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Qualifikationen zur selbstständigen Tätigkeit erfolgreich durchlaufen. Dies erfolgt bei der lokal zuständigen Handwerkskammer, um anschließend in die sogenannte Handwerksrolle eingetragen zu werden.

Für formal anerkannte Ingenieurinnen und Ingenieure ist der Zugang zur Beschäftigung im Handwerk meist ohne weitere Prüfung der ausländischen Qualifikationen durch die Handwerkskammer möglich. Eine Eintragung für ein zulassungspflichtiges Handwerk in die Handwerksrolle kommt in Betracht und kann bei der zuständigen Kammer beantragt werden. Die Handwerksordnung ist unter <http://bundesrecht.juris.de/hwo> nachzulesen, § 7 regelt die Zulassung von Zugewanderten, § 125 nennt die 41 zulassungspflichtigen Handwerksberufe. Die regional zuständige Handwerkskammer ist unter www.zdh.de, Rubrik „Handwerksorganisation“, Unter rubrik „Handwerkskammern“ zu finden.

Existenzgründungsunterstützung

Im Netzwerk „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wurde eine Existenzgründungsberatung und -begleitung für Migrantinnen und Migranten entwickelt – das 4+1-Phasen-Modell. Es bietet Unterstützung in allen Phasen einer Gründung, von der ersten Sensibilisierung für die Idee, dass Selbstständigkeit eine Alternative zur Erwerbslosigkeit sein kann, bis zur Konsolidierung eines Unternehmens. Die Vorphase (+1) ist das „Zugehen auf“ und „Sensibilisieren von“ Menschen mit Zuwanderungshintergrund, danach folgen die Orientierungsphase, die Vorplanungsphase, die Gründungsphase und die Konsolidierungs- und Wachstumsphase. Dieses 4+1-Phasen-Modell wird derzeit deutschlandweit transferiert, das heißt möglichst viele versierte Beratungsstellen sollen eine solche Gründungsberatung anbieten. Wo dies bereits angeboten wird, kann bei den Expertinnen und Experten des entsprechenden IQ-Facharbeitskreises „Existenzgründung von Migrantinnen und Migranten“ erfragt werden unter der Mail-Adresse: existenzgruendung@inbez.de. Weitere Informationen zum Modell sind außerdem im Internet zu finden unter www.inbez.de/existenzgruendung/4-1-phasen-modell.html

Tipps

- Zahlreiche Informationen rund um eine Existenzgründung in Deutschland bietet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie unter www.existenzgruender.de an.
- Der Verband Deutscher Gründungsinitiativen (VDG) hält im Internet unter anderem einen 5-Minuten-Check „Beratung für Gründer und Gründerinnen“ bereit. Darin sind die wichtigsten Fragen zusammengefasst, die sich Gründungsinteressierte vor der Wahl eines Beraters oder einer Beraterin stellen sollten; www.vdg-forum.de, Rubrik Gründungswissen.

Glossar

8

- Amtlich beglaubigte Kopie** Zur Beglaubigung von Kopien sind in Deutschland Amtspersonen, die das Dokument ausgestellt haben bzw. bei denen es verwahrt wird, Notare, Urkundenpersonen, Gemeinsekretäre oder vom Bürgermeister beauftragte Beamtinnen und Beamte oder Angestellte und Stellen anerkannter Kirchen berechtigt.
- Beratende Ingenieurin/Beratender Ingenieur** Ingenieurinnen und Ingenieure, die über ein Mindestmaß an Berufserfahrung verfügen und erfolgreich an diversen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen haben. Sie müssen bei ihrer Berufsausübung eigenverantwortlich und unabhängig sein. Alle als „Beratende Ingenieurin/Beratender Ingenieur“ tätigen Personen müssen in der Liste „Beratende Ingenieure“ der jeweiligen Ingenieurkammer eingetragen sein.
- Bundesvertriebenengesetz (BVFG)** Das Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge regelt in Deutschland die staatliche Versorgung von Vertriebenen und Flüchtlingen, d. h. von Aussiedlerinnen/Aussiedlern und Spätaussiedlerinnen/Spätaussiedlern. Dies sind Angehörige von deutschen Minderheiten, die in Ostmitteleuropa, Osteuropa, Südosteuropa und Asien gelebt haben und nun wieder nach Deutschland zurückkehren.
- Daueraufenthaltserlaubnis-EG** Mit diesem Aufenthaltstitel (nach EU-RL 2003/109/EG) können sich Staatsangehörige eines Drittstaates (nicht Island, Norwegen, Liechtenstein und der Schweiz) in fast allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufhalten und eine Erwerbstätigkeit ausüben.

Drittstaaten	Als Drittstaaten werden in Deutschland alle Staaten bezeichnet, die nicht zur Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum gehören. Lediglich die Schweiz wird nicht als Drittstaat bezeichnet, sondern hat einen Sonderstatus.
EU-Richtlinie 2005/36/EG	Diese Richtlinie der europäischen Union ist am 20. Oktober 2005 in Kraft getreten und seit dem 20. Oktober 2007 von den Mitgliedstaaten der EU anzuwenden. Darin wurden 15 Richtlinien zur Anerkennung von Berufsqualifikationen zu einer einzigen zusammengefasst. Ziel ist eine größere Transparenz der Regelungen und damit ein erleichterter Berufszugang für Bürgerinnen und Bürger innerhalb verschiedener EU-Staaten.
Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)	Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, das die Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) geschlossen haben.
Gleichwertigkeits-, Kenntnisstand-, Defizitprüfung	Diese drei Begriffe werden im Rahmen von Anerkennungsverfahren uneinheitlich verwendet. In dieser Publikation bezeichnet der Begriff Gleichwertigkeitsprüfung den Vergleich der ausländischen Qualifikation plus erworbener Berufserfahrung mit dem entsprechenden deutschen Qualifikationsstandard. Eine Kenntnisstandprüfung bezeichnet eine Prüfung, in der das gesamte Wissen der deutschen Abschlussprüfung abgefragt werden kann. Eine Defizitprüfung bezeichnet eine Prüfung, die sich nur auf die erkannten Defizite des Antragstellenden im Vergleich zur deutschen Qualifikation erstreckt.

Gradführung	Die Führung von akademischen Graden ist in Deutschland inzwischen ohne eine behördliche Genehmigung möglich, in den Bundesländern gibt es jedoch verschiedene Gesetze, die vorschreiben, welche ausländischen akademischen Grade in welcher Form in Deutschland geführt werden können.
Ingenieur- kammer	Eine Kammer ist eine berufsständische Körperschaft (meist öffentlich-rechtlich organisiert), die Aufgaben der berufsständischen Selbstverwaltung wahrnimmt und als Interessenvertretung ihrer Mitglieder fungiert. Sie haben einen Einfluss auf die Ausbildung und Prüfungsrichtlinien und sind i. d. R. für die Erteilung der Berufszulassung zuständig. Nur Mitglieder der Ingenieurkammer können sich in die Liste der „Beratenden Ingenieure“ eintragen lassen.
Vereidigte Dolmetscherin/ vereidigter Dolmetscher	Das sind öffentlich bestellte Dolmetscherinnen und Dolmetscher oder für gerichtliche oder notarielle Angelegenheiten allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher oder ermächtigte Übersetzerinnen und Übersetzer. Das für den Wohnsitz zuständige Amtsgericht kann Personen benennen, die die genannten Voraussetzungen erfüllen.
Zuständige Stelle	So werden Behörden oder andere Institutionen (zum Beispiel Kammern) bezeichnet, die für ein Verfahren zur beruflichen Anerkennung einer ausländischen Qualifikation zuständig sind.
Zweckfreie Bescheinigungen	Seit Januar 2010 erstellt die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen (ZAB) für Antragstellende Zeugnisbewertungen von ausländischen Hochschulabschlüssen, die als zweckfreie Bescheinigungen bezeichnet werden. Die Bezeichnung kommt daher, dass dies lediglich Gutachten oder Beurteilungen sind, jedoch keine Anerkennung der bewerteten Qualifikation. Diese vergleichende Einstufung ist insbesondere für Bewerbungsverfahren im nicht reglementierten Bereich vorgesehen. (Kontakt-daten der ZAB auf S. 23).

Impressum

Herausgeber:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Abteilung 3 Integration
Referat Öffentlichkeitsarbeit Integration, Informationsmaterial, Internetportal Integration, Bürgerservice
90343 Nürnberg

Verantwortlich: Claudia Möbus

E-Mail: info.buerger@bamf.bund.de

Internet: www.bamf.de

Redaktion:

Referat Bundesweites Integrationsprogramm, Integration durch Bildung und Anerkennung ausländischer Abschlüsse

Bearbeitung: Elke Knabe, Katharina Koch, Michaela Grau

Stand:

März 2011

Layout und Gesamtgestaltung:

KonzeptQuartier® GmbH

Druck:

Bonifatius GmbH, Druck – Buch – Verlag, Paderborn

Foto/Bildnachweis:

Knut W., Henryk Sadura, Gina Sanders, Bruce Shippee,
David Jones, Moritz Wussow, vm, Petrea Alexandru

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Bereitstellung von Informationsmaterial durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge kostenlos herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Europa-, Bundestags-, Landtags-, oder Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.